



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2014 bis 30.06.2014**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 127 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 70 Petitionen abschließend behandelt worden, davon drei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 70 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 6 Petitionen (8,57%) im Sinne und 29 (41,43%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 35 Petitionen (50,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

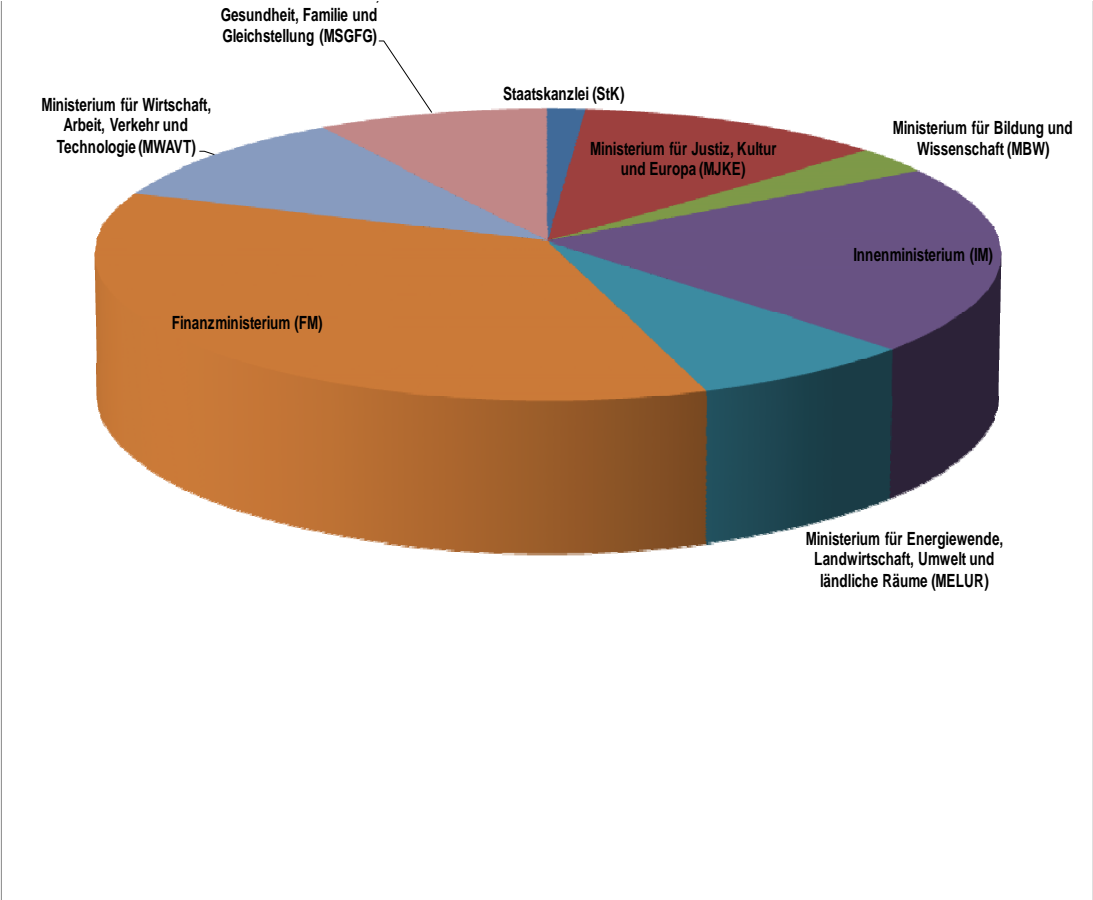
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Ulrich König**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	8
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	5
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	28

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	8	0	0	1	7	0	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	2	0	1	0	1	0	0
Innenministerium (IM)	14	0	2	2	10	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	5	0	0	2	3	0	0
Finanzministerium (FM)	27	0	0	21	6	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	7	0	1	1	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	6	0	2	2	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>6</b>	<b>29</b>	<b>35</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L2122-18/822**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Landesplanung;**  
**Windenergieanlage**

Die Petenten wenden sich in ihrer Petition gegen einen in der Gemeinde Schülpl bei Nortorf geplanten Windpark. Die Gemeinde Schülpl stelle hierfür zurzeit die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 5 auf. Aus Sicht der Petenten sollte diese Flächennutzungsplanänderung nicht zugelassen werden, da sie mit erheblichen Nachteilen für das Wohngebiet der Petenten verbunden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein beraten. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petenten einzusetzen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass der von den Petenten beanstandete Schattenwurf auf den Terrassen durch Abschaltmodule ausgeräumt werden kann. Das von den Petenten subjektiv empfundene Störempfinden kann in einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung keine Berücksichtigung finden. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, mit dem sichergestellt ist, dass sowohl Betreiber als auch Betroffene darauf vertrauen können, dass eine Genehmigungsbehörde bei gleichgelagerten Fällen auch gleiche Entscheidungen trifft.

Das Wohnhaus der Petenten ist ca. 1.000 Meter vom geplanten Windpark entfernt. Damit ist ein Abstand gewahrt, der sogar über die landesplanerischen Anforderungen hinausgeht. Bei dieser Entfernung stellt die vorgeschriebene Befeuereung der Windkraftanlagen keine unzumutbare Beeinträchtigung dar. Die Gemeinde hat darüber hinaus das Thema in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 aufgegriffen und wird Festsetzungen treffen, um das Blinkfeuer der einzelnen Windkraftanlagen zu synchronisieren und Farben zu verwenden, die keine für die Anwohner störenden Lichtblitze verursachen.

Bei der Entfernung von ca. 1.000 Metern ist das Wohnhaus der Petenten im Schallgutachten nicht mehr als maßgeblicher Immissionsort eingestuft worden. Im Schallgutachten werden näher am Windpark liegende Wohnhäuser betrachtet, für die festgestellt wird, dass der Betrieb der geplanten Windkraftanlagen genehmigungsfähig ist, da die Immissionsrichtwerte der Anlagen bei gegebenenfalls schallreduziertem nächtlichen Betrieb eingehalten werden können.

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, Ziffer 3.2.1 ist am Immissionsort immer die Gesambelastung aus allen Lärmquellen der Umgebung maßgeblich. Für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gilt nachts ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Nach den Vorgaben der TA Lärm darf die Genehmigung für hinzukommende Windkraftanlagen auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn der von der jeweiligen Windkraftanlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dieses ist in Schleswig-Holstein dann

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

der Fall, wenn die von der Windkraftanlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am Immissionsort um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Methodik und Betrachtung im vorliegenden Fall nur bei den näher am Windpark gelegenen Wohnhäusern zum Tragen kommt. Bei den weiter entfernt liegenden Häusern, wie dem der Petenten, können die Richtwerte eingehalten werden.

Für den Petitionsausschuss ist maßgebend, dass sich aus den Ausführungen der Petenten insgesamt keine Anknüpfungspunkte dafür ergeben, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf nicht zugelassen werden kann. Über das Geschäftsmodell des Windparks entscheiden die Anlagenbetreiber gemeinsam mit der Gemeinde. Das Land hat keine Möglichkeit, hierauf Einfluss zu nehmen. Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung für Bürger der Standort- und der Nachbargemeinden müssen außerhalb der Bauleitplanung privatrechtlich ausgehandelt werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2121-18/584**  
**Neumünster**  
**Strafvollzug;**  
**Untersuchungshaft**

Der Petent ist Strafgefangener in der Untersuchungshaftanstalt Itzehoe. Er ist der Ansicht, dass für Untersuchungshäftlinge wegen der Unschuldsvermutung die gleichen Rechte gelten sollten wie für Sicherungsverwahrte. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts sei daher der in der Anstalt praktizierte Einschluss von Untersuchungshäftlingen, die keiner Arbeit nachgingen, im Umfang von 23 Stunden nicht hinnehmbar. Er fordert stattdessen einen ganztägigen Aufschluss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition gemeinsam mit der Petition L2121-18/625 auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Justizministerium stellt ausführlich die Struktur der Justizvollzugsanstalt Itzehoe dar. Es handle sich um eine kleine Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 32 Gefangenen, die in drei geschlossenen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen untergebracht seien. 24 Bedienstete seien im Allgemeinen Vollzugsdienst tätig. Täglich fänden Freistunden, für sogenannte „Verdunkler“ separat, statt. Zudem hätten die Gefangenen die Möglichkeit, Kraftsport zu treiben, an einer Spiele-, Lauf- oder einer „Gemüsebeetgruppe“ teilzunehmen. Der Umschluss biete Gefangenen die Möglichkeit, sich mit anderen Gefangenen gemeinsam in den Hafträumen aufzuhalten, und finde täglich, außer mittwochs (Einkauf), von 12.00 bis 15.45 Uhr statt.

Das Ministerium verdeutlicht, dass aufgrund der Größe und personellen Ausstattung der Anstalt ein längerer oder sogar ganztägiger Aufschluss für alle Gefangenen nicht umsetzbar sei. Auch bauliche Gründe stünden entgegen, da es auf den Stationen keine Stationsbüros gebe. Deren Einrichtung würde zu Lasten der vorhandenen Kapazitäten von Hafträumen führen, welche jedoch benötigt würden, da die Anstalt fast durchgängig voll belegt sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Haftanstalt bemüht ist, verschiedene Freizeitangebote für die Insassen anzubieten. Aus der dem Ausschuss vorliegenden Hausordnung geht hervor, dass allein aufgrund des täglichen Umschlusses von 12.00 bis 15.45 Uhr (außer mittwochs) der von den Petenten vorgetragene Einschluss im Umfang von täglich 23 Stunden nicht zutreffend ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/1582) führt das Justizministerium zudem aus, dass die Aufschlusszeiten in der Untersuchungshaftanstalt eingeschränkt seien, da die Gefangenen gerade zu Beginn der Untersuchungshaft der Anstalt nicht näher bekannt seien und noch nicht richtig eingeschätzt werden könnten.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2121-18/625</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Untersuchungshaft</b>	<p>Bundesverfassungsgericht in dem von den Petenten benannten Beschluss lediglich Bezug genommen hat auf eine Feststellung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Für Untersuchungsgefangene solle demnach die Möglichkeit angestrebt werden, täglich acht Stunden oder mehr außerhalb ihrer Hafträume zu verbringen und dort sinnvollen Aktivitäten nachzugehen.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass es sich dabei nicht um einen menschenrechtlichen Mindeststandard handle, sondern um die Angabe eines anzustrebenden Zielwertes. Nicht jede Unterschreitung dieses Wertes lege die Annahme einer Grundrechtsverletzung nahe. Ein von den Petenten geforderter ganztägiger Aufschluss wird in dem Beschluss in keiner Weise erwähnt.</p> <p>Die Petenten sind Strafgefangene in der Untersuchungshaftanstalt Itzehoe. Sie tragen vor, dass Untersuchungsgefangene, die keiner Arbeit nachgingen, im Umfang von 23 Stunden täglich eingeschlossen seien. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Oktober 2013 sei dies nicht hinnehmbar. Stattdessen fordern sie einen ganztägigen Aufschluss und unterstützen damit die Petition L2121-18/584.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition gemeinsam mit der Petition L2121-18/584 auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa intensiv geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Das Justizministerium stellt ausführlich die Struktur der Justizvollzugsanstalt Itzehoe dar. Es handle sich um eine kleine Anstalt mit einer Belegungsfähigkeit von 32 Gefangenen, die in drei geschlossenen, räumlich voneinander getrennten Abteilungen untergebracht seien. 24 Bedienstete seien im Allgemeinen Vollzugsdienst tätig. Täglich fänden Freistunden, für sogenannte „Verdunkler“ separat, statt. Zudem hätten die Gefangenen die Möglichkeit, Kraftsport zu treiben, an einer Spiele-, Lauf- oder einer „Gemüsebeetgruppe“ teilzunehmen. Der Umschluss biete Gefangenen die Möglichkeit, sich mit anderen Gefangenen gemeinsam in den Hafträumen aufzuhalten, und finde täglich, außer mittwochs (Einkauf), von 12.00 bis 15.45 Uhr statt.</p> <p>Das Ministerium verdeutlicht, dass aufgrund der Größe und personellen Ausstattung der Anstalt ein längerer oder sogar ganztägiger Aufschluss für alle Gefangenen nicht umsetzbar sei. Auch bauliche Gründe stünden entgegen, da es auf den Stationen keine Stationsbüros gebe. Deren Einrichtung würde zu Lasten der vorhandenen Kapazitäten von Hafträumen führen, welche jedoch benötigt würden, da die Anstalt fast durchgängig voll belegt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Haftanstalt bemüht ist, verschiedene Freizeitangebote für die Insas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sen anzubieten. Aus der dem Ausschuss vorliegenden Hausordnung geht hervor, dass allein aufgrund des täglichen Umschlusses von 12.00 bis 15.45 Uhr (außer mittwochs) der von den Petenten vorgetragene Einschluss im Umfang von täglich 23 Stunden nicht zutreffend ist. In der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/1582) führt das Justizministerium zudem aus, dass die Aufschlusszeiten in der Untersuchungshaftanstalt eingeschränkt seien, da die Gefangenen gerade zu Beginn der Untersuchungshaft der Anstalt nicht näher bekannt seien und noch nicht richtig eingeschätzt werden könnten.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in dem von den Petenten benannten Beschluss lediglich Bezug genommen hat auf eine Feststellung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Für Untersuchungsgefangene solle demnach die Möglichkeit angestrebt werden, täglich acht Stunden oder mehr außerhalb ihrer Hafträume zu verbringen und dort sinnvollen Aktivitäten nachzugehen.

Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass es sich dabei nicht um einen menschenrechtlichen Mindeststandard handle, sondern um die Angabe eines anzustrebenden Zielwertes. Nicht jede Unterschreitung dieses Wertes lege die Annahme einer Grundrechtsverletzung nahe. Ein von den Petenten geforderter ganztägiger Aufschluss wird in dem Beschluss in keiner Weise erwähnt.

**3 L2121-18/671**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Die Petentin wendet sich gegen die Einstellung von Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Hintergrund ist ein Verkehrsunfall im Juni 2012, bei dem der Lebensgefährte der Petentin ums Leben gekommen ist. Die ermittelnden Polizeibeamten hätten unkorrekt gearbeitet, und das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung sei nicht nachvollziehbar eingestellt worden. Zudem wirft die Petentin beteiligten Anwälten und Versicherungen organisierten Versicherungsbeitrag vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa mit einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Flensburg intensiv geprüft und beraten. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Personen und Behörden ergeben.

Das Justizministerium teilt mit, dass die Petition als Antrag auf Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen den Fahrer des Unfallwagens gewertet wurde. Dem Antrag wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen. Die Beschwerde der Petentin darüber hat der Generalstaatsanwalt im Februar 2014 zurückgewiesen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Kiel in ihrem Ablehnungsbescheid unter anderem Bezug auf einige von der Petentin vorgetragene Ungereimtheiten genommen und diese mit Begründungen zurückgewie-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sen hat. Hinsichtlich der von der Petentin vorgetragenen Vorwürfe in Bezug auf die Ermittlungsakte weist der Ausschuss darauf hin, dass vereinzelt Interpretationsspielräume aufgrund von verschiedenen Perspektiven von Bildern und vorhandener Unschärfen gegeben sind. Gleichwohl kommt auch der Petitionsausschuss nicht zu den von der Petentin daraus gezogenen Rückschlüssen. Er teilt vielmehr die von der Staatsanwaltschaft getroffene Einschätzung.

Hinsichtlich der weiteren Vorwürfe gegen die beteiligten Polizeibeamten, Staatsanwälte und Rechtsanwälte teilt das Justizministerium mit, dass in diesen Fällen gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet und mittlerweile von den zuständigen Staatsanwaltschaften eingestellt wurden. Die Einstellungsbescheide liegen dem Petitionsausschuss vor. Diese sind für den Ausschuss nachvollziehbar und ergeben keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin durch den Unfall ihren Lebensgefährten verloren hat. Behördliches Fehlverhalten hat der Ausschuss in diesem Zusammenhang aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen nicht feststellen können. Hinsichtlich der Anschuldigungen gegenüber der Versicherung und der Handhabung durch die beteiligten Anwälte merkt der Petitionsausschuss an, dass zivilrechtliche Streitigkeiten nicht mit den Mitteln des Strafrechtes aufzuklären sind. Dies ist nur im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens möglich.

**4 L2121-18/735  
Schleswig-Flensburg  
Strafvollzug;  
Haftraumprüfung**

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Durchführung einer Haftraumkontrolle. Zudem sei er unrechtmäßig nicht zurück in den offenen Vollzug verlegt worden. Ferner habe eine Vorführung bei einem Arzt kurz vor Ende der Haftzeit nur deshalb in Handschellen erfolgen sollen, weil er eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Petitionen eingereicht habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich des Antrages auf Rückverlegung in den offenen Vollzug und auf weitere Vollzugslockerungen hat der Petitionsausschuss Kenntnis davon, dass dazu eine abweisende gerichtliche Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer ergangen ist. Das Gericht stellt darin fest, dass die Justizvollzugsanstalt zu Recht beim Petenten Missbrauchsbefürchtungen gesehen hat und deshalb seine Anträge abgelehnt wurden.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Das Ministerium führt zudem aus, dass die vom Petenten monierte Vorführung beim Arzt entgegen seinen Befürchtungen ohne Fesselung erfolgt sei. Eine solche sei auch aus medizinischen Gründen nicht in Erwägung gezogen worden. Hinsichtlich der vom Petenten monierten Haftraumkontrolle teilt das Ministerium mit, dass der Petent 14 Tage vor der durchgeführten Kontrolle mehrmalig auf den bestehenden Missstand in seinem Haftraum hingewiesen und aufgefordert worden sei, diesen zu beseitigen. Aufgrund seiner Untätigkeit sei dann die Kontrolle und Entfernung der zahlreichen Magazine, Schriftstücke und Bücher erfolgt. Zudem widerspricht das Ministerium der Behauptung des Petenten, dass die aus dem Haftraum entnommenen Sachen nicht ordnungsgemäß verplombt worden seien. Der Petent habe ferner von der Möglichkeit, auf Antrag einige Unterlagen zurückzuerhalten, keinen Gebrauch gemacht. Nachdem in Bezug auf einige Gesetzbücher die Herkunft geklärt worden sei, habe der Petent diese wieder zurückerhalten.

Die Entfernung des Verlängerungskabels wird vom Ministerium damit begründet, dass dieses durch eine entsprechende Manipulation zu einer DVB-T-Antenne umfunktioniert werden könne. Da sämtlichen Gefangenen ein Kabelanschluss zur Verfügung stehe, seien Antennen jeglicher Art verboten. Der Petitionsausschuss kann das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht beanstanden.

5 **L2121-18/736**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Strafvollzug;**  
**Vollzugslockerungen**

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Durchführung einer Haftraumkontrolle. Zudem sei er unrechtmäßig nicht zurück in den offenen Vollzug verlegt worden. Ferner habe eine Vorführung bei einem Arzt kurz vor Ende der Haftzeit nur deshalb in Handschellen erfolgen sollen, weil er eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Petitionen eingereicht habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich des Antrages auf Rückverlegung in den offenen Vollzug und auf weitere Vollzugslockerungen hat der Petitionsausschuss Kenntnis davon, dass dazu eine abweisende gerichtliche Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer ergangen ist. Das Gericht stellte dabei fest, dass die Justizvollzugsanstalt zu Recht beim Petenten Missbrauchsbefürchtungen gesehen hat und deshalb seine Anträge abgelehnt wurden.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Das Ministerium führt zudem aus, dass die vom Petenten monierte Vorführung beim Arzt, entgegen seiner Befürchtungen, ohne Fesselung erfolgt sei. Eine solche sei auch aus medizinischen Gründen nicht in Erwägung gezogen worden. Hinsichtlich der vom Petenten monierten Haftraumkontrolle teilt das Ministerium mit, dass der Petent 14 Tage vor der durchgeführten Kontrolle mehrmalig auf den bestehenden Missstand in seinem Haftraum hingewiesen und aufgefordert worden sei, diesen zu beseitigen. Aufgrund seiner Untätigkeit sei dann die Kontrolle und Entfernung der zahlreichen Magazine, Schriftstücke und Bücher erfolgt. Zudem widerspricht das Ministerium der Behauptung des Petenten, dass die aus dem Haftraum entnommenen Sachen nicht ordnungsgemäß verplombt worden seien. Der Petent habe ferner von der Möglichkeit auf Antrag einige Unterlagen zurückzuerhalten keinen Gebrauch gemacht. Nachdem in Bezug auf einige Gesetzbücher die Herkunft geklärt worden sei, habe der Petent diese wieder zurückerhalten.

Der Petitionsausschuss kann das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt, auch in Bezug auf die Entfernung des verbotenen Kabels, insgesamt nicht beanstanden.

6 **L2121-18/744**  
**Berlin**  
**Betreuungswesen**

Die Petentin beschwert sich über den für die Vermögensvorsorge ihres Bruders zuständigen Berufsbetreuer sowie das zuständige Betreuungsgericht. Mangels Mitwirkung des Betreuers und Einschreiten des Gerichts sei eine wichtige Erbaueinandersetzung Angelegenheit trotz mehrfacher Hinweise der Petentin grundlos verzögert worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, der ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Lübeck zugrunde liegt, geprüft und beraten. Der Ausschuss hat nach eingehender Prüfung grundsätzlich kein Fehlverhalten feststellen können. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Grundstücksverkauf mittlerweile gerichtlich genehmigt wurde und die Erbaueinandersetzung Angelegenheit damit beendet ist. Das Justizministerium weist darauf hin, dass der Betreuer durch Einholung eines Zweitgutachtens, das letztlich zu einem höheren Kaufpreis geführt habe, seine Pflicht zur Wahrung der Vermögensinteressen des Betroffenen erfüllt habe. Das Ministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme ausführlich und für den Petitionsausschuss nachvollziehbar den Ablauf der Erbaueinandersetzung und die dabei vom Betreuer und Gericht vollzogenen Schritte. Es ergeben sich aus Sicht des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2121-18/752</b> <b>Lübeck</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Strafverfahren</b>	<p>Ministeriums daraus keine Hinweise auf eine schuldhafte Verzögerung der Angelegenheit durch den Betreuer. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die vorliegende Erbaueinandersetzung aufgrund der gesetzlichen Betreuung mit umfangreichen rechtlichen Besonderheiten verbunden ist. Diese haben möglicherweise aus Sicht der Petentin zu einer Verzögerung der Angelegenheit beigetragen. Der Ausschuss geht davon aus, dass im Rahmen einer gesetzlichen Betreuung zum Wohle des Betreuten alle mit der Betreuung beauftragten Personen bei sämtlichen relevanten Vorgängen einbezogen und informiert werden.</p> <p>Der Petent trägt vor, zu Unrecht zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden zu sein, da polizeiliche Ermittlungspersonen vor Gericht nachweislich die Unwahrheit gesagt hätten. Zudem seien die vorgefundenen Spuren insgesamt nicht ausreichend gewesen und ließen auch andere Rückschlüsse zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck um Bericht gebeten worden. Es haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Personen ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent gegen eine Verurteilung durch das Schwurgericht des Landgerichts Lübeck wendet. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Nach Mitteilung des Justizministeriums ist die vom Petenten gegen das Urteil eingelegte Revision vom Bundesgerichtshof verworfen worden. Das Schwurgericht hat zudem keine Anhaltspunkte dafür erkannt, dass die vom Petenten benannten polizeilichen Ermittlungspersonen falsche Bekundungen getätigt hätten. Aus dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Urteil des Schwurgerichts geht hervor, dass nach Überzeugung des Gerichts die Einlassung des Petenten in mehreren, wesentlichen Punkten als falsch widerlegt werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2121-18/759</b> <b>Plön</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Ermittlungsverfahren</b>	<p>Die Petentin moniert, dass Ermittlungsverfahren, die aufgrund ihrer Anzeigen eingeleitet wurden, ohne substanzielle Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel um Bericht gebeten worden. Es haben sich keine Anhaltspunkte für ein staatsanwaltliches Fehlverhalten ergeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Generalstaatsanwalt die Gründe für die Einstellung der Ermittlungsverfahren vonseiten der Staatsanwaltschaft Kiel in seinem Bescheid gegenüber der Petentin sehr ausführlich dargestellt hat. Detailliert wird der Petentin darin aufgezeigt, weshalb im jeweiligen Einzelfall strafrechtlich relevantes Verhalten nicht vorgelegen hat. Die Einstellung ist nach den Darlegungen der Generalstaatsanwaltschaft für den Petitionsausschuss nachvollziehbar und erfolgte auf der Grundlage einer substanziellen Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Bildung und Wissenschaft

1 **L2121-18/753**  
**Pinneberg**  
**Schulwesen;**  
**Inklusion**

Die Petenten sind Eltern eines schwerbehinderten Kindes. Sie monieren, dass das zuständige Schulumt und das Bildungsministerium diskriminierend gegen ihren Sohn vorgegangen seien. Aufgrund zwei vorhandener Problematiken im Bereich Hören und geistige Entwicklung fiele ihr Sohn nahezu überall durchs Raster.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft intensiv geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Der Ausschuss kann die Bemühungen der Petenten nachvollziehen, eine bestmögliche Förderung für ihren Sohn zu erhalten. Er nimmt aus den ihm vorliegenden Unterlagen zur Kenntnis, dass sich sowohl in Hamburg als auch in Schleswig-Holstein verschiedenste Personen in Schulen und Behörden mit dem Anliegen der Familie befasst und eingehend geprüft haben, welches der dem individuellen Förderbedarf des Kindes am besten entsprechende Förderort ist. Für den Ausschuss zeigt sich, dass nach umfassender Ansicht dem Förderbedarf des Sohnes der Petenten am besten in einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung entsprochen werden könne. Weder das Landesförderzentrum in Schleswig noch das Bildungszentrum für Hören und Kommunikation in Hamburg verfügten über hinreichende Rahmenbedingungen, um dem Förderbedarf des Kindes im Bereich der geistigen Entwicklung gerecht zu werden. Das Bildungsministerium teilt zudem mit, dass der Sohn der Petenten zweimal in der Woche eine Einzelförderung durch eine Lehrkraft des Landesförderzentrums Hören erhalte.

Eine diskriminierende oder fehlerhafte Einschätzung vonseiten der befassten Personen und Behörden ist für den Ausschuss aus den ihm vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Er nimmt zudem zur Kenntnis, dass einem aktuellen Entwicklungsbericht der Schule, die der Sohn der Petenten besucht, zu entnehmen ist, dass er sich in der Schule und Klasse wohlfühle, sich gut eingelebt habe und soziale Kontakte zu anderen Kindern aufbaue. Er habe bisher eine gute Entwicklung machen können, sei aber nach wie vor bezüglich seiner kommunikativen Fähigkeiten deutlich entwicklungsverzögert. Er werde an der derzeit besuchten Schule im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin intensiv beim Erlernen und Anwenden der Gebärdensprache unterstützt.

2 **L2121-18/799**  
**Lübeck**  
**Hochschulwesen;**  
**Promotionsordnung**

Der Petent fordert mit seiner ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition, Fachhochschulen das Recht einzuräumen, Promotionsordnungen zu verabschieden und somit Promotionen zu verleihen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten.

Nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums sei beabsichtigt, im Rahmen einer ohnehin vorgesehenen Novellierung des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes in bestimmten Fällen den schleswig-holsteinischen Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verleihen. Dabei sei vorgesehen, dass forschungsstarke Fachbereiche von Fachhochschulen das Recht erhalten sollen, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen. Einem Bericht der Wissenschaftsministerin gegenüber dem Bildungsausschuss vom 10. Februar 2014 entnimmt der Petitionsausschuss, dass das neue Hochschulgesetz in 2015 in Kraft treten soll.

Dem Anliegen des Petenten wird im Rahmen der beabsichtigten Novellierung somit bereits Rechnung getragen. Die Petition hat sich daher im Sinne des Petenten erledigt. Er erhält zur näheren Erläuterung die Stellungnahme des Ministeriums sowie den Bericht der Wissenschaftsministerin gegenüber dem Bildungsausschuss zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Innenministerium**

- 1 **L2122-18/113**  
**Lübeck**  
**Feuerwehr;**  
**Personalangelegenheit**

Mit seiner zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition begehrt der im Jahre 2006 pensionierte Petent Ausgleichszahlungen für rechtswidrig geleistete Überstunden als Feuerwehrmann. Er trägt vor, der Europäische Gerichtshof habe im Jahr 2005 entschieden, dass die Wochenarbeitszeit der Feuerwehrleute von 54 Stunden über der höchstzulässigen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden gelegen habe und die zuviel geleisteten Stunden in vollem Umfang finanziell auszugleichen seien. Sein Dienstherr habe ihm daraufhin im Gegensatz zu anderen Kollegen kein Ausgleichsangebot gemacht. Auch sein Antrag auf Vergütung sei nicht mehr auffindbar. Deshalb vermute er eine willkürliche Benachteiligung durch die zuständige Sachbearbeiterin, mit der er mehrfach in Streit geraten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Innenministeriums mehrfach beraten.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Auskunft des Innenministeriums die vom Petenten geltend gemachten Ansprüche auf Ausgleichszahlung für Mehrarbeitsstunden von der Hansestadt Lübeck abgelehnt worden seien. Der Petent habe seine Ansprüche erst zu dem Zeitpunkt geltend gemacht, als ihm bekannt gewesen sei, dass ein ehemaliger Kollege als Versorgungsempfänger mit der Hansestadt Lübeck einen Vergleich geschlossen habe. Ein rechtzeitig gestellter Antrag des Petenten liege damit nicht vor. Dem rechtsanwaltlich vertretenen Petenten sei von der Hansestadt Lübeck mitgeteilt worden, dass seine Ansprüche verjährt seien. Da die Hansestadt Lübeck daraufhin keine Rückmeldung von dem Prozessbevollmächtigten des Petenten erhalten habe, sei sie von einem Abschluss des Verfahrens ausgegangen. Die Hansestadt Lübeck sehe nach Auskunft des Innenministeriums keine rechtmäßige Möglichkeit, dem Petenten eine Entschädigung zukommen zu lassen. Einen Rechtsverstoß hat somit der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

- 2 **L2122-18/541**  
**Flensburg**  
**Polizei, Notrufzentrale**

Der Petent hat sich mit zwei Petitionen an den Petitionsausschuss gewandt. In der ersten Petition, die der Petent zusammen mit einer anderen Petentin vorträgt, beanstandet er die Ausstattung der Polizei Flensburg mit Streifenwagen. Von



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/778</b> <b>Flensburg</b> <b>Polizei; Streifenwagen</b>	<p>der Einsatzleitstelle der Polizei habe er die Auskunft erhalten, in Flensburg stünden an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur drei Streifenwagen zur Verfügung. Durch Umstellung der Dienstpläne könne die Präsenz am Wochenende und zur Nachtzeit erhöht werden. In einer weiteren Petition beanstandet der Petent, dass sich die Polizeibeamten der Einsatzleitstelle am Telefon nicht deutlich mit Namen und Dienstgrad vorstellten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium merkt zu den Vorwürfen des Petenten an, dass sich die Aussage, es stünden drei Streifenwagen zur Verfügung, lediglich auf den Zeitpunkt an dem besagten Sonntag bezogen habe. Der den Anruf entgegennehmende Beamte habe in diesem Telefonat weder grundsätzliche Ausführungen zur Einsatz- und Personalstärke der Polizei in Flensburg noch Aussagen zur Stärke an sonstigen Wochentagen oder zur Nachtzeit getroffen. Der Ausschuss verweist diesbezüglich auf seinen Beschluss vom 19. Dezember 2013 in der Petition L2122-18/506.</p> <p>Die polizeiliche Mindestpräsenz der Polizeidirektion Flensburg orientiert sich nach Auskunft des Innenministeriums an der retrospektiven Beurteilung der allgemeinen polizeilichen Lage und der Einbeziehung aktueller Erkenntnisse. Durch turnusmäßige Evaluation der Präsenz ist sichergestellt, dass erforderliche Anpassungen erfolgen. Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keine Veranlassung für die Annahme, dass sich die Polizeibeamten der Einsatzleitstelle nicht korrekt am Telefon melden.</p>
4	<b>L2122-18/682</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Wahlrecht;</b> <b>Briefwahl</b>	<p>Der Petent beanstandet, dass es einer Bekannten am Nachmittag der Bundestagswahl am 22. September 2013 nicht möglich gewesen sei, ihre Stimme zur Bundestagswahl mittels Briefwahl eine Stunde vor Schließen der Wahllokale abzugeben. Der Stimmzettel sei vom Wahlvorstand nicht entgegengenommen worden. Ihr sei mitgeteilt worden, dass sie eine Stimmabgabe vor 15.00 Uhr hätte leisten müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten für berechtigt. Er bedauert, dass die Wählerin durch das Fehlverhalten des Wahlvorstandes an ihrer Stimmabgabe gehindert worden ist. Die Gemeindewahlbehörde des Amtes Mittleres Nordfriesland wird diesen Vorfall zum Anlass nehmen, die Wahlvorstände des Amtes im Rahmen der Schulung für die anstehende Europawahl ausdrücklich auf die Rechtslage hinzuweisen.</p> <p>Bei der Bundestagswahl ist die Urnenwahl organisatorisch von der Briefwahl getrennt. Am Wahltag erfolgen die Stimmabgabe vor einem Wahlvorstand sowie die anschließende Stimmenauszählung in dem in jeder Gemeinde einge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

richteten Wahllokal. Die Auswertung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt hingegen auf Amtsebene durch einen besonderen, eigens hierfür bestimmten Wahlvorstand. Eine Auswertung von Briefwahlstimmen in dem in der Gemeinde eingerichteten Wahlbezirk ist daher nicht möglich. Der für die Briefwahl der Wählerinnen und Wähler der Gemeinde Goldelund zuständige Briefwahlvorstand des Amtes Mittleres Nordfriesland war im Dienstgebäude des Amtes in Bredstedt eingerichtet. Dessen Bezeichnung und Anschrift war auch auf dem roten Wahlbrief aufgedruckt.

Wenn Wählerinnen und Wähler ihren Wahlbrief erst so spät absenden wollen, dass dessen Beförderung auf dem Postwege nicht mehr möglich ist, haben sie die Möglichkeit, am Wahlsonntag ihren Wahlbrief bei der auf dem roten Umschlag aufgedruckten Stelle selbst abzugeben. Insofern hätte der Wahlvorstand in Goldelund die Wählerin auf diese Möglichkeit, ihren Wahlbrief noch innerhalb der Wahlzeit bis 18.00 Uhr selbst zum zuständigen Briefwahlvorstand nach Bredstedt zu befördern, hinweisen müssen. Um der Wählerin den unter Umständen weiten Weg zum Briefwahlvorstand des Amtes zu ersparen, hätte es noch eine weitere Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben.

Die Wählerin hätte ihren roten Wahlbrief selbst öffnen können und – nachdem sie den darin befindlichen blauen Umschlag mit dem Stimmzettel zerrissen bzw. unbrauchbar gemacht hätte – unter Vorlage des Wahlscheins vom Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel erhalten und somit vollgültig an der Urnenwahl teilnehmen können. Auf diese Weise hätte der „Sperrvermerk“ im Wählerverzeichnis, der dafür dienen soll, dass es nicht zu doppelten Stimmabgaben (Briefwahl und Urnenwahl) kommen kann, zulässigerweise umgangen werden können. Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen ausdrücklich auch eine Stimmabgabe bei der Urnenwahl mittels Wahlschein vor.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung darüber hinaus angemerkt, dass aufgrund der Verwaltungsstrukturen der Wohnortgemeinde des Petenten kein gemeinsamer Briefwahlvorstand in der Verwaltungsgemeinschaft gebildet werden könne. Der Petitionsausschuss schlägt vor, in diesen Fällen die gleiche Regelung wie bei Ämtern anzuwenden.

Der Petitionsausschuss regt weiterhin an, die in der Petition dargelegte Problematik in den Informationen zu berücksichtigen, die den Wahlhelfern zur Verfügung gestellt werden.

- 5 **L2121-18/693**  
**Pinneberg**  
**Aufenthaltsrecht;**  
**Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**

Die Petentin ist iranische Staatsangehörige und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erhalten. Sie lebe seit 2010 in der Bundesrepublik und sei bis Mitte 2013 als Lehrkraft tätig gewesen. Im Anschluss daran habe sie einen Antrag auf Ausübung der Tätigkeit als Pflegekraft bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt. Sie sei ausreichend für diese Tätigkeit qualifiziert, was die Behörde jedoch nicht anerkenne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegende Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L2122-18/719**  
**Steinburg**  
**Bauwesen;**  
**Abrissverfügung**

der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums in verschiedenen Sitzungen des Petitionsausschusses intensiv beraten. Der Ausschuss hat sich nicht in der von der Petentin gewünschten Weise für ihre Belange einsetzen können.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die beteiligten Behörden zwischenzeitlich die vorgetragene Qualifikation der Petentin anerkannt hatten und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den Verbleib der Petentin in der Bundesrepublik Deutschland möglich erschien.

Er bedauert, dass es der Petentin, trotz verschiedenster Hilfestellungen, jedoch nicht gelungen ist, ein für die Aufenthaltserlaubnis zwingend notwendiges Arbeitsangebot vorzulegen. Nach Mitteilung des Innenministeriums ist die Petentin Anfang Februar 2014 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausge-  
reist.

Der Petent hat im Jahr 2008 eine Architektin beauftragt, das Wirtschaftsgebäude auf seinem Hof zu restaurieren. Nach Fertigstellung des Rohbaus ist der Bau vom Kreisbauamt Steinburg stillgelegt worden, da die beauftragte Architektin mit einem nicht genehmigten Bauplan gearbeitet hat. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat den Weiterbau gestoppt. Das Kreisbauamt fordert nunmehr den Abriss des Gebäudes. Der Petent trägt vor, seine Tochter habe in dem geplanten Haus die Betreuung der anderen, behinderten Tochter übernehmen wollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts ergangen ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts wurde mit Beschluss vom 24. Februar 2014 abgelehnt. Die Beseitigungsverfügung ist somit rechtskräftig.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Landrat des Kreises Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde vor der Vollstreckung der Beseitigungsverfügung den Beschluss des Petitionsausschusses abwartet. Der Ausschuss sieht ein Entgegen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2122-18/728</b> <b>Stormarn</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Bauordnungsrecht</b>	<p>kommen des Landrates des Kreises Steinburg darin, mit der Beseitigung des Gebäudes zu warten, um ein Beweissicherungsverfahren für Schadensersatzansprüche des Petenten gegen die Architektin zu ermöglichen.</p> <p>Der Ausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, der Petition darüber hinaus weiter abzuhelfen.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass das Anbringen und die Nutzung von Zeitschaltuhren für eine begrenzte Lichtdauer in Toilettenräumen von Gaststätten, Versammlungsräumen, öffentlichen Toiletten oder anderen nicht privaten WC-Räumen untersagt werden. Der Petent führt aus, dass gehbehinderte Menschen oder sonstige in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkte Personen Zeit und Licht bräuchten, um Haltemöglichkeiten zu sehen und zu nutzen. Eine nach wenigen Minuten einsetzende Dunkelheit stelle eine akute Gefährdung und Unfallgefahr dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Für die sichere Nutzung einer baulichen Anlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer im Rahmen ihrer oder seiner Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. In § 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist allgemein geregelt, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Energieeinsparung und Energieeffizienz bedeutende Themen des Umweltschutzes sind. Durch gezielte Maßnahmen wie den Einbau von Zeitschaltuhren kann der Energieverbrauch bedarfsgerecht gesteuert werden. Solche Maßnahmen dürften jedoch nicht bei der Nutzung baulicher Anlagen zu Gefahren führen. Der Petitionsausschuss stellt die Petition dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in anonymisierter Form zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
8	<b>L2122-18/730</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Beseitigungsverfügung</b>	<p>Die Petenten wenden sich mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da sie ihrer Auffassung nach zu Unrecht eine Beseitigungsverfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland erhalten hätten. Das Grundstück der Petenten befinde sich im Außenbereich der Gemeinde Neukirchen. Sie seien zu Unrecht vom Bauamt beschuldigt worden, ihr Wohngebäude, ein Nebengebäude und die Gerätehalle unerlaubt umgebaut und eine Nutzungsänderung durchgeführt zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Im Ergebnis vermag er die Beseitigungsverfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es sich bei dem Anwesen der Petenten nicht um ein nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch privilegiertes Vorhaben handelt, sondern die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Baugesetzbuch als sonstiges Vorhaben zu beurteilen ist. Danach ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Das Innenministerium unterstreicht, dass bei verfahrensfreien Vorhaben nach § 63 Landesbauordnung der Bauherr oder die Bauherrin eigenverantwortlich handelt. Sie haben von sich aus sicherzustellen, dass die von ihnen errichteten Anlagen und Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen. Es lag somit allein in der Verantwortung der Petenten, sich vor Baubeginn fachlich beraten zu lassen und beziehungsweise oder im Rahmen eines Vorbescheidantrages die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu erfragen.

Anlässlich einer Ortsbesichtigung ist festgestellt worden, dass auf dem Grundstück der Petenten aufgrund ihrer Abmessungen nicht verfahrensfreie Sichtschutzwände ohne die erforderliche Genehmigung errichtet wurden. Die Gesamtlänge beträgt ca. 25 m mit einer Höhe von ca. 2 m. Es handelt sich um Sichtschutzwände und nicht um Einfriedungen. Die somit nicht verfahrensfreien Sichtschutzwände sind daher auch nicht genehmigungsfähig, da sie einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Wie der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde mitteilt, ist die Art der Einfriedung untypisch für die hiesige Kulturlandschaft. Die gemauerten Wände wirken wie Fremdkörper. Sie führen außerdem dazu, dass das gesamte Anwesen einen eher „burgartigen“ Charakter annimmt und nicht mehr als die ursprüngliche landwirtschaftliche Hofstelle wahrgenommen wird.

Die Errichtung einer baulichen Anlage ohne die hierfür erforderliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 82 Absatz 1 Nummer 3 Landesbauordnung dar.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Anordnung zur Beseitigung der baulichen Anlagen nach vorheriger Anhörung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Nur durch die Beseitigung der rechtswidrigen und nachträglich auch nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen können ordnungsgemäße Zustände hergestellt werden, da auch ein von den Petenten gewünschter Rückbau „auf die erlaubte“ Höhe nicht genehmigungsfähig wäre.

- 9 **L2122-18/739**  
**Dithmarschen**  
**Bauwesen;**  
**Änderung Bebauungsplan**

Der Petent wendet sich für die Anwohnerinnen und Anwohner des „Alten Meldorfer Hafens“ an den Petitionsausschuss und beanstandet, dass ihre Grundstücke als Gewerbegebiet überplant worden seien. Die Stadt Meldorf habe den Bebauungsplan Nr. 62 am 16. Dezember 2013 als Satzung be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schlossen. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung habe der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Petent befürchtet eine höhere Immissionsbelastung und den Wertverlust der Immobilien. Der Petent wünscht sich aufgrund des nach seiner Ansicht fast 60 Jahre gut funktionierenden Nebeneinanders zwischen Wohnen und Arbeiten die Ausweisung eines Mischgebietes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Im Rahmen eines Bauleitverfahrens ist die Gemeinde verpflichtet, die von den Petenten genannten Punkte, wie zum Beispiel die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, unter Ausweisung eines Mischgebietes statt eines Gewerbegebietes, zu prüfen und in die Abwägung einzustellen. Die Petenten haben ihre Beteiligungsmöglichkeiten genutzt und ihre Belange nicht nur dem Petitionsausschuss, sondern nach Auskunft des Innenministeriums auch im Bauleitplanverfahren der Stadt Meldorf gegenüber vorgetragen. Die Stadt Meldorf hat sich mit den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung zugunsten der Ausweisung eines Gewerbegebietes getroffen.

Das Innenministerium sieht keine Möglichkeit, die Stadt Meldorf anzuhalten, dem Bebauungsplan Nr. 62 einen bestimmten Inhalt zu geben. Dieses vermag der Petitionsausschuss nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es kein Recht auf Unveränderbarkeit der Umgebung gibt.

10 **L2122-18/798**  
**Berlin**  
**Bauwesen;**  
**barrierefreies Bauen**

Der Petent fordert die Länderparlamente auf, dafür Sorge zu tragen, dass jede Wohnung des sozialen Wohnungsbaus über einen behindertengerechten und somit auch für Senioren geeigneten Grundriss verfügt. Wohnungen sollten für Menschen mit Behinderung und Frauen mit Kinderwagen zugänglich sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er sieht keine Grundlage für eine gesetzgeberische Initiative in Schleswig-Holstein.

Das Innenministerium hat dargelegt, dass die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Familien und Kinder für die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2122-18/809</b> <b>Kiel</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Bürgerentscheid</b>	<p>Landesregierung Schleswig-Holstein ein wichtiges Ziel ist. Daher ist bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken auf die besonderen Belange dieser Gruppen durch den Grundsatz des barrierefreien Bauens gemäß § 3 Absatz 1 Landesbauordnung Rücksicht zu nehmen. Diese Vorschrift greift die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Artikel 1 bis 3 des Grundgesetzes auf, wonach allen Menschen die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten zu gewähren sind und insbesondere niemand wegen seiner Beeinträchtigung benachteiligt werden darf.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat damit die Bedürfnisse eines immer größer werdenden Anteils älterer und behinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung berücksichtigt. Gesetzliche Vorgaben sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik haben sich jedoch unter Beachtung des Gebots der Verhältnismäßigkeit auf die unerlässlichen Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts als besonderes Gefahrenabwehrrecht zu beschränken. Die Landesbauordnung regelt daher grundsätzlich nur Mindestanforderungen an bauliche Anlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Barrierefreiheit ein Ideal ist, dem sich die Realität nur dann annähern kann, wenn im Einzelfall auf die Bedürfnisse der vielfältigen Arten von Beeinträchtigungen eingegangen wird.</p> <p>Der Petent beschwert sich, dass der Bürgermeister der Landeshauptstadt Kiel im Zusammenhang mit der Sitzungsvorbereitung der Ratsversammlung am 12. Februar 2014 nicht alle Kieler Fraktionen eingeladen habe. In dieser Sitzung sei die schriftliche Darlegung von Standpunkt und Begründung gemäß § 16 g Absatz 6 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung zu dem Bürgerentscheid am 23. März 2014 beschlossen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ist nach § 45 b Absatz 5 der Gemeindeordnung der Hauptausschuss. Eine Zuständigkeit des Innenministeriums ist nicht gegeben, zumal keine Anhaltspunkte für ein disziplinarrechtliches Tätigwerden ersichtlich sind.</p> <p>Das Innenministerium merkt an, dass der vorgetragenen Beschwerde auch aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden kann. Der Standpunkt und die Begrün-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2122-18/810</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Landesbauordnung</b>	<p>derung der Gemeindevertretung gemäß § 16 g Absatz 6 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung wird durch Beschluss der Ratsversammlung festgelegt. Dabei kann die Ratsversammlung auch darüber entscheiden, ob Mindermeinungen bekannt gemacht werden sollen. Allerdings haben Mindermeinungen keinen subjektiven Anspruch auf eine Bekanntgabe ihrer Auffassung. Im Übrigen ist es auch Angelegenheit des Bürgermeisters, wen er zu welchen Besprechungen einlädt. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent äußert in seiner Petition Besorgnis darüber, dass mit der geplanten Novelle der Landesbauordnung die Errichtung von Windenergieanlagen kleineren Umfangs, sogenannten Kleinwindenergieanlagen, in allgemeinen Wohngebieten verfahrensfrei gestellt werden sollen. Der Petent habe bereits einen Rechtsstreit gegen eine von seinem Nachbarn errichtete Anlage geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in der am 21. September 2012 von der Bauministerkonferenz beschlossenen Änderung des § 61 Absatz 1 Nr. 3 der Musterbauordnung die verfahrensfreien Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zusammengefasst worden sind. Danach sollen Windenergieanlagen bis zu 10 Metern Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis zu 3 Metern, außer in reinen Wohngebieten, verfahrensfrei gestellt werden.</p> <p>Das Innenministerium hat bestätigt, dass es zunächst beabsichtigt ist, so wie im Gesetzentwurf zur anstehenden Änderung der Landesbauordnung vorgesehen, das Gesetz an die Musterbauordnung inhaltsgleich anzupassen, soweit solche Anlagen nicht an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden.</p> <p>Der Gesetzentwurf ist in der ersten Kabinettsbefassung billigend zur Kenntnis genommen worden. Er befindet sich zurzeit in der Verbandsbeteiligung durch die Landesregierung und damit noch nicht im parlamentarischen Gesetzgebungsvorhaben. Der anschließenden parlamentarischen Beratung will der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
13	<b>L2122-18/828</b> <b>Nordfriesland</b>	<p>Die Petentin beanstandet, dass die von ihr an die Stadtverwaltung in Husum gerichteten Schreiben unbeantwortet geblieben seien. Die Petentin setzt sich für eine Bepflanzung</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Kommunale Angelegenheiten; Bürgeranfragen</b>	<p>und einen Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns in der Anna-Ovena-Hoyer-Straße und die Bepflanzung des Lärmschutzwalls im Verlauf des Verbindungsweges vom Spielplatz an dieser Straße bis zur Herzogin-Augusta-Straße ein. Sie verweist insbesondere auf eine Gefährdung durch halb umgestürzte Bäume und die Schattenwirkung von hoch gewachsenen Bäumen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat, da die Stadt Husum eine Entscheidung im Sinne der Anlieger ihrer Straße getroffen hat.</p>
14	<b>L2122-18/830 Hamburg Kunst und Kultur; Religionsausübung</b>	<p>Der Petent beruft sich auf eine Petition eines Bürgers, der den Petitionsausschuss aufgefordert hatte, sich dafür einzusetzen, ein Burkaverbot zu erlassen. Nach Auffassung des Petenten sei die Burka ein Symbol der Unterdrückung der Frau und gehöre nicht in das 21. Jahrhundert. In Frankreich und Belgien sei die Burka bereits verboten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich ist. Artikel 4 Absatz 2 Grundgesetz gewährleistet zudem die ungestörte Religionsausübung. Das Tragen besonderer Bekleidung, um die religiöse Überzeugung zu manifestieren, nimmt an diesem Schutz teil - jedenfalls dann, wenn die Kleidung aus individueller religiöser Überzeugung getragen wird. Eine gesetzliche Regelung, die das Tragen einer Ganzkörperverschleierung in der Öffentlichkeit allgemein verbietet und Verstöße sanktioniert, greift in die Religionsfreiheit ein. Letztere wird von Artikel 4 Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet. Einschränkungen wären ausschließlich über Grundrechte Dritter oder sonstige Güter mit Verfassungsrang statthaft. Solche Verfassungsgüter mit einschränkender Wirkung greifen in diesem Fall nicht durch.</p> <p>Die negative Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) gibt kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenntnissen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Sie gewährt weder das Recht, die Bekenntnisäußerungen anderer zu verhindern noch durch den Staat vor Konfrontationen mit religiösen Fakten geschützt zu werden. Das Grundgesetz ist eine freiheitliche Grund- und Rahmenordnung, die kollidierende Verfassungsgüter im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich bringen, nicht aber vor allgemeinen Ängsten oder lediglich als beunruhigend empfundenen Situationen bewahren will. Einen allgemeinen „religiösen Konfrontationsschutz“ gibt es nicht. Dem Grundgesetz liegt vielmehr der Leitgedanke einer wohlwollenden, positiven Neutralität des Staates zugrunde, der die Ausübung</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

der Religionsfreiheit nicht in den rein privaten Lebensbereich zurückdrängt. Das Gebot zur religiösen Toleranz des Staates lässt eine einseitige Auflösung des Kollisionsverhältnisses zugunsten der negativen Religionsfreiheit nicht zu.

Der Petitionsausschuss gibt zu beachten, dass sich ein Verbot der Ganzkörperverschleierung auch nicht mit dem Schutz der Würde der Muslimin (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) rechtfertigen lässt. Selbst wenn das Tragen einer Verschleierung im Einzelfall Ausdruck von Unterdrückung der Muslimin durch Ehegatte oder Familie sein sollte, kann der Staat diesen Fall jedoch nicht einfach unterstellen und als Regelfall zur Legitimation eines pauschalen Verbots machen. Dies wäre ein unverhältnismäßiger, weil wiederum nicht erforderlicher Eingriff in die Religionsausübungsfreiheit all derjenigen muslimischen Frauen, die aus freien Stücken und religiöser Überzeugung den integralen Schleier gewählt haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume**

- 1 **L2122-18/199**  
**Pinneberg**  
**Jagdwesen;**  
**Jagdschutz**

Der Petent beschwert sich, dass eine seiner Ansicht nach nicht befugte Person ihn an einer Badestelle unter Vorlage eines Schreibens der Kreisjagdbehörde aufgefordert habe, zukünftig den zusammenhängenden Röhrichtbereich des Badesees zu meiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die weiteren Schreiben des Petenten zur Kenntnis genommen. Er sieht davon ab, das Verfahren wieder aufzunehmen, und hält an seinem Votum vom 13. September 2013 fest.

- 2 **L2122-18/566**  
**Nordfriesland**  
**Küsten- und Hochwasserschutz**

Der Petent setzt sich für nachhaltige Vorkehrungen zur Abwehr von Flutkatastrophen in Deutschland ein. Seiner Auffassung nach müssen Deichbefestigungen und Deicherhöhungen durch einen weiteren Bau von Deichen gesichert werden. Des Weiteren befürwortet er den staatlichen Ankauf größerer Landflächen an gefährdeten Flussläufen als Wasserauffangbecken. Der Solidaritätszuschlag sollte nach Auffassung des Petenten abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Umweltministeriums beraten.

Das Land Schleswig-Holstein verstärkt die in seiner Zuständigkeit stehenden Landesschutzdeiche an Nord- und Ostsee entsprechend dem Generalplan Küstenschutz fortlaufend. Die Sicherheit der vorhandenen Anlagen wird regelmäßig im Abstand von circa zehn Jahren überprüft, und gegebenenfalls werden nicht mehr ausreichende Deichabschnitte in die Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz aufgenommen. Des Weiteren erfolgt der erforderliche Ausbau von Deichen und Schutzanlagen an den Binnengewässern durch die hierfür zuständigen Wasser- und Bodenverbände beziehungsweise Gemeinden. Das Land unterstützt diese Träger durch entsprechende Zuschüsse.

Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass eine vom Petenten angeregte Enteignung von Grundeigentum auf der Grundlage eines zugelassenen Plans entsprechend dem Enteignungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1971 bei einem bestehenden öffentlichen Interesse möglich ist. Einvernehmlichen Regelungen mit betroffenen Grundstückseigentümern ist aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für die Durchführung von Enteignungsverfahren nach Auffassung des Ministeriums eindeutig ein Vorrang einzuräumen. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für den Bau und die Verstärkung von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen Bund und Länder gemeinsam Finanzmittel im Rahmen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/580</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Energiewirtschaft;</b> <b>Hochspannungsleitung</b>	<p>der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Verfügung stehen. Des Weiteren können Finanzmittel der EU für die Umsetzung derartiger Maßnahmen eingeworben werden.</p> <p>Eine internationale Abstimmung in den großen Stromsystemen von Donau, Rhein, Elbe oder Oder ist auch bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes gängige Praxis. Soweit sich der Petent für eine Abschaffung des Solidaritätszuschlages ausspricht, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Kompetenz zur Festlegung der Höhe und des Verwendungszweckes des Solidaritätszuschlages ausschließlich beim Bund liegt.</p> <p>Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich dafür einzusetzen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 400 m zu Höchstspannungsleitungen zu allen Gebäuden, die dem gewöhnlichen Aufenthalt von Menschen dienen, eingehalten wird. Ferner setzt er sich dafür ein, dass im Rahmen der Planfeststellung eine Erdverkabelung der Höchstspannungsleitungen in den Gebieten vorzuschreiben ist, in denen der oben genannte Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann. Zur Reduzierung des Netzausbaus sollen Technologien entwickelt und gefördert werden, die es ermöglichen, regional produzierten Strom regional zu speichern und zu verbrauchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Das Umweltministerium hat darauf hingewiesen, dass auf die Forderungen des Petenten im Rahmen des Dialogprozesses zur Bürgerbeteiligung am Leitungsausbau entlang der Westküste umfassend eingegangen worden ist. Der Petitionsausschuss vermag darüber hinaus kein weitergehendes Votum auszusprechen.</p> <p>Die Bundesimmissionsschutzverordnung ist mit neuen Regelungen zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern im Juli 2013 novelliert worden. In dieser Novelle hat der Verordnungsgeber an der zweckmäßigen Praxis der Beschränkung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgehalten und bewusst keine pauschale Abstandsregelung festgelegt. Eine wesentliche Bedeutung hat darin gelegen, dass die elektromagnetischen Immissionen nicht allein vom Abstand, sondern von einer Reihe von Faktoren abhängen, insbesondere von der Höhe der Strombelastung der Leitung. In der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ist den Bedenken und Ängsten der Bürgerinnen und Bürger insoweit Rechnung getragen worden, als dass der Vorsorgegedanke in die Verordnung Eingang gefunden hat. Nunmehr soll die möglichst weitgehende Minderung der Immissionen über den gesetzlichen Grenzwert hinaus bei der Trassenplanung zugrunde gelegt werden. Das Umweltministerium merkt an, dass sich der Vorwurf des Petenten, die Gesundheit der Bevölkerung grob fahrlässig aufs Spiel zu setzen, an den Verordnungsgeber auf Bundes-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2122-18/591</b> <b>Steinburg</b> <b>Ordnungsangelegenheiten;</b> <b>Lebensmittelüberwachung</b>	<p>ebene richtet, der die Richtwerte der 26. Bundesimmissionschutzverordnung festgelegt hat. Der Vorhabenträger und das Amt für Planfeststellung Energie haben bei dem Bau und der Genehmigung der Höchstspannungsleitung an der Westküste von der aktuellen Rechtslage auszugehen.</p> <p>Das Umweltministerium merkt an, dass die Westküstenleitung keine Teststrecke für eine Teilerdverkabelung ist. Damit ist eine teilweise Kabellösung nur mit den Anforderungen des Tier- und Artenschutzes zu begründen, wenn es keine anderen technischen und räumlichen Alternativen zur Freileitung geben sollte. Diese Prüfung und Entscheidung wird letztendlich im Planfeststellungsverfahren vorgenommen.</p> <p>Soweit der Petent die Förderung und Entwicklung von regionalen Speichern anregt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sowohl die Landes- als auch die Bundesregierung bemüht sind, die Entwicklung regionaler Speicher zu unterstützen. Nach aktuellen Einschätzungen werden Speicher zur Aufnahme des Stromüberangebotes aus erneuerbaren Energien erst ab einem Anteil von 60 % des Stromverbrauches wirtschaftlich vertretbar.</p> <p>Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Verkabelung der Westküstentrasse im Umweltministerium ausführlich geprüft worden. An einem Fachgespräch mit Herstellern, Netzbetreibern und Leitungsexperten war auch der Petent persönlich als Vertreter einer Bürgerinitiative beteiligt. Die Ergebnisse wurden in einem Schreiben von Minister Habeck an die Infranetz AG zusammengefasst.</p> <p>Der Petent ist Betreiber einer Bäckerei in Glückstadt. Am 14. Juni 2012 hat dort eine Plankontrolle durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt stattgefunden. Der Petent beschwert sich über das anschließende Vorgehen der Behörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund einer Gegendarstellung des Petenten wieder aufgenommen und zu den von ihm vorgetragenen weiteren Aspekten eine Stellungnahme des Umweltministeriums beigezogen. Der Ausschuss hält nach Prüfung der Sach- und Rechtslage an seinem Beschluss vom 22. Oktober 2013 fest. Auch die ergänzend vom Petenten vorgetragenen Argumente führen zu keiner anderen Einschätzung.</p> <p>Das Umweltministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden in ihrem Bemühen um einen konstruktiven Umgang mit der Situation dem Petenten sehr weit entgegengekommen sind. Unter anderem war auf Wunsch des Petenten auch ein Vertreter des Umweltministeriums als zuständige Fachaufsicht bei einer Kontrolle der Bäckerei am 18. September 2012 anwesend. Leider habe diese Dialogbereitschaft seitens der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht dazu geführt, dass sich der Petent einsichtig gezeigt und die Ergebnisse der Kontrollen akzeptiert habe.</p> <p>Zu der vom Petenten aufgeworfenen Frage, wie es angehen könne, dass er Gelegenheit zur Äußerung zu den festgestell-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten Mängeln bis zum 3. Juli 2012 bekommen habe, die Nachkontrolle aber schon am 21. Juni 2012 durchgeführt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Fristsetzung zur Mängelabstellung und der Zeitpunkt zur Durchführung einer Nachkontrolle von der Erheblichkeit der festgestellten Hygienemängel abhängig ist und nicht vom Ergebnis der Anhörung des Petenten. Diese Zusammenhänge wurden dem Petenten bereits mehrfach vonseiten der Behörden erläutert. Maßgeblich für die Entscheidung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ist es, ob ein Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird oder nicht. Wenn zum jeweiligen Tatzeitpunkt der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat besteht, hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nach dem Legalitätsprinzip den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet und ob ein Strafantrag bei Gericht gestellt wird. Entgegen der Auffassung des Petenten dient das Anhörungsverfahren nicht der Vermeidung eines Strafverfahrens. Es handelt sich auch nicht um eine Rechtfertigung, sondern um eine Anhörung nach § 87 Landesverwaltungs-gesetz, damit die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde bei ausgebliebener Mängelabstellung bei Bedarf zur Gefahrenabwehr unverzüglich eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen kann.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die letzte Kontrolle des Betriebes im Herbst 2013 keine Beanstandungen ergeben hat.

5 **L2122-18/733**  
**Nordfriesland**  
**Wasserwirtschaft;**  
**Entwässerung**

Die Petentin trägt vor, sie habe sich 2007 an den Sammel-schacht einer neuen Kläranlage angeschlossen, der zu einem Klärbeet führe. Bis dahin sei ihre Kläranlage in ihren Gräben geflossen. Das zuständige Katasteramt habe auf ihre Nachfrage bestätigt, dass dieser Graben ihr Eigentum sei, den sie auch verfüllen dürfe. Des Weiteren werde der Teich ihres Nachbarn über ihr Grundstück entwässert, obwohl kein Grundbucheintrag vorhanden sei. Die Petentin empfindet dies als eine Wertminderung ihres Grundstücks. Bei Starkregen stauete sich das Wasser in ihrem Seitengraben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Der Petitionsausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz der Gewässerausbau der Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde bedarf. Da der Graben der Petentin eine Funktion als Vorfluter hat, besitzt dieser somit Gewässereigenschaft. Eine Veränderung des Grabens der Petentin ist daher genehmigungspflichtig. Nach Auffassung des Umweltministeriums hat die untere Wasserbehörde daher rechtskonform gehandelt, indem sie das Genehmigungsverfahren durchgeführt hat. Auf dem Nachbargrundstück der Petentin befindet sich ein Teich, der durch Regenwassereinleitungen und durch eine Drainageleitung aus dem Neubaugebiet Evershop gespeist wird. Der Überlauf des Teiches ist mit dem Graben verbunden. Wann und wie der Teich errichtet wurde, ist nicht bekannt. Hinsichtlich der Einleitung ist dies aber auch unerheblich, da der Graben der Petentin als Gewässer zur Ableitung des anfallenden Regenwassers bestimmt ist und für das Nachbargrundstück keine andere Möglichkeit der Regenwasserableitung besteht. Die Festlegung der Regenwasserableitung für das Nachbargrundstück in den Graben durch die untere Wasserbehörde ist daher nach Ansicht des Umweltministeriums zulässig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## Finanzministerium

- 1    **L2120-18/185**  
**Segeberg**  
**Steuerwesen;**  
**gerichtliche Entscheidung**

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt Kiel-Süd im Rahmen eines Steuerstrafsachenverfahrens. Insbesondere wendet er sich gegen Durchsuchungsmaßnahmen, die seiner Auffassung nach rechtswidrig gewesen seien, und die verspätete Rückgabe beschlagnahmter Unterlagen. Die Veräußerung von Waren über ein Internetportal habe mangels Nachhaltigkeit keine steuerliche Relevanz. Im Wesentlichen wendet er sich allerdings gegen Entscheidungen und Verfahrensführungen von Gerichten, die in diesem Zusammenhang von ihm angegriffen wurden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweisen der beteiligten Finanzbehörden des Landes Schleswig-Holstein nicht beanstanden. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Im Wesentlichen beanstandet der Petent gerichtliche Verfahren sowie gerichtliche Entscheidungen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Richterinnen und Richter nach § 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, die Entscheidungen des Gerichts sowie die Verfahrensführungen durch Richterinnen und Richter nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Den Petitionsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Petent seine Beschwerden zu den Gerichtsverfahren bereits den zuständigen Gerichten vorgetragen hat und hierzu auch Entscheidungen ergangen sind.

Soweit sich der Petent gegen Durchsuchungsmaßnahmen und die Beschlagnahme und Auswertung von Beweismitteln wendet, kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise der Finanzverwaltung nicht beanstanden. Die Bediensteten der Steuerfahndungsstelle bei dem Finanzamt Kiel-Süd haben im Rahmen sämtlicher Durchsuchungsmaßnahmen richterliche Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt beziehungsweise vollstrecken lassen. Dies gilt insbesondere auch für eine Durchsuchungsmaßnahme außerhalb Schleswig-Holsteins. Die Durchsuchungsmaßnahmen in den Wohn- und Geschäftsräumen des Petenten stützen sich auf den Beschluss des Amtsgerichts Bad Segeberg vom 1. September 2005, durch welchen gleichzeitig die Beschlagnahme aufgefundener Beweismittel angeordnet worden war. Auf die im Nachgang beim Amtsgericht Bad Segeberg durch den Petenten erhobene Beschwerde gegen die andauernde Beschlagnahme der Beweismittel hat die 9. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel am 23. Dezember 2008 entschieden, dass die im Be-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schluss vom 1. September 2005 verfügte Anordnung der Beschlagnahme auch die ehemals durch den Petenten freiwillig herausgegebenen Gegenstände umfasste. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit sämtlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen im Ergebnis richterlich bestätigt wurde.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses wurden dem Petenten im Verlauf der Ermittlungen nicht mehr benötigte Beweismittel zeitnah ausgehändigt. Die Beschlagnahme wurde nur für solche Beweismittel aufrechterhalten, die für den Fortgang der strafrechtlichen Ermittlungen sowie den Nachweis des Schuldvorwurfs von Bedeutung waren. Die Strafsachenstelle habe laut Ausführungen des Finanzministeriums mit Schreiben vom 22. März 2012 mitgeteilt, dass weitere Unterlagen, sofern diese nicht im Rahmen des einspruchsbehafteten Strafbefehls des Petenten dem zuständigen Amtsgericht übersandt beziehungsweise für den weiteren Fortgang des Verfahrens erforderlich gewesen seien, zwischenzeitlich an den Beschwerdeführer herausgegeben worden seien.

Soweit der Petent die fehlende Zuständigkeit der Finanzbehörde hinsichtlich der Verfahrensherrschaft beanstandet, hat sich im Petitionsverfahren ergeben, dass nach Art und Umfang der Ermittlungen beziehungsweise der Höhe der verkürzten Steuer kein Fall einer zwingenden Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorgelegen hat.

Es haben sich im Rahmen der Beurteilung des strafrechtlichen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Staatsanwaltschaft frühzeitig in die Ermittlungen der Finanzbehörden einzubeziehen gewesen wäre, um die Prüfung einer Evokation ausüben zu können. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Finanzbehörde die zuständige Ermittlungsbehörde war mit der Befugnis, die entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen zu veranlassen.

Soweit der Petent rügt, dass die Steuerfahndungsstelle nicht mehr benötigte Beweismittel an einen Steuerberater übergeben habe, weist das Finanzministerium darauf hin, dass sofort nach Bekanntgabe des Entzugs des Mandats keine Unterlagen beziehungsweise steuerliche Erkenntnisse des Petenten offenbart wurden.

Auch die Verletzung rechtlichen Gehörs ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht gegeben. Das Finanzministerium merkt an, dass eine fehlende Beschuldigtenvernehmung einen gleichwohl erlassenen Strafbefehl nicht unwirksam mache. Zwar werde ein Angeschuldigter zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nicht gehört und der Strafbefehl ohne seine vorherige Anhörung erlassen. Dem Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs werde aber durch die Möglichkeit der Einspruchseinlegung gemäß § 410 Absatz 1 Strafprozessordnung Genüge getan (BVerfG 25, 158, 165 f.).

Darüber hinaus ist der Vorwurf des Petenten „potenzieller Straftaten involvierter Finanzbehörden“ nicht hinreichend substantiiert, sodass der Petitionsausschuss diesem Vorwurf nicht nachgehen konnte.

Nach alledem haben sich für den Petitionsausschuss keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Anhaltspunkte ergeben, gegenüber der Finanzverwaltung Beanstandungen auszusprechen beziehungsweise Empfehlungen im Sinne des Petenten abzugeben.

- 2    **L2120-18/459 - Schleswig-Flensburg**  
**L2120-18/460 - Steinburg**  
**L2120-18/461 - Nordfriesland**  
**L2120-18/462 - Rendsburg-Eckernförde**  
**L2120-18/463 - Schleswig-Flensburg**  
**L2120-18/464 - Neumünster**  
**L2120-18/465 - Herzogtum Lauenburg**  
**L2120-18/466 - Rendsburg-Eckernförde**  
**L2120-18/467 - Flensburg**  
**L2120-18/468 - Neumünster**  
**L2120-18/470 - Lübeck**  
**L2120-18/471 - Rendsburg-Eckernförde**  
**L2120-18/472 - Herzogtum Lauenburg**  
**L2120-18/473 - Flensburg**  
**L2120-18/480 - Hamburg**  
**L2120-18/481 - Neumünster**  
**L2120-18/482 - Kiel**  
**L2120-18/483 - Stormarn**  
**L2120-18/484 - Nordfriesland**  
**L2120-18/485 - Lübeck**  
**L2120-18/498 - Flensburg**

**Besoldung, Versorgung;  
Besoldungsanpassung**

Im Zuge des im letzten Jahr erfolgten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst und des ursprünglichen Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Besoldungsanpassung haben sich neben dem öffentlichen Petitionsverfahren und einem Massenpetitionsverfahren 21 weitere Petentinnen und Petenten an den Petitionsausschuss gewandt. Sie beanstanden, dass der Tarifabschluss für die Beschäftigten für den Beamtenbereich nicht eins zu eins übernommen werde, der Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung eine Zeitverzögerung beinhalte und ab der Besoldungsgruppe A 14 eine geringere Erhöhung vorsehe. Die mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen seien insbesondere durch die Ungleichbehandlung innerhalb der Laufbahngruppen sozial ungerecht. Es wird hervorgehoben, dass es bereits durch die (teilweise) Streichung von Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie der Einführung eines Selbstbehalts bei der Beihilfe, Nullrunden und eine deutliche Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie einer stetig zunehmenden Arbeitsverdichtung bereits zu erheblichen Einschnitten gekommen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den in 21 Petitionen vorgetragene Anliegen der Petentinnen und Petenten in mehreren Sitzungen befasst und sie aufgrund des im Wesentlichen gleichen Inhalts der Petitionen zusammenfassend beraten.

Das Finanzministerium führt in seiner zu den Petitionsverfahren beigezogenen Stellungnahme aus, dass der Gesetzgeber nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen habe. Diese Verpflichtung konkretisiere das über Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienststrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasse die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg. Allerdings bedeute dies nicht automatisch, dass die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst stets eins zu eins auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übertragen wären. In dem durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gezogenen Grenzen bestünden für die Fortschreibung der Höhe der Besoldung und Versorgung ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2120-18/503 Pinneberg Besoldung, Versorgung; Einmalzahlung</b>	<p>Spielraum politischen Ermessens, dem die Landesregierung nachgekommen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die mit den Petitionen vorgetragenen Gesichtspunkte, die die Petentinnen und Petenten auf diesem Wege in den parlamentarischen Raum haben einbringen könnten, zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014) vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275) verkündet.</p> <p>Mit dem Gesetz ist den Kernanliegen der Petentinnen und Petenten Rechnung getragen worden. Die Regelungen beziehen sich auf die Jahre 2013 bis 2014 und gehen damit nicht mehr über die Laufzeit des Tarifabschlusses für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hinaus. Die linearen Anpassungen sind für alle Besoldungsgruppen einheitlich.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass die im Zuge der Besoldungsanpassung vorgesehene Einmalzahlung an die Beamtinnen und Beamten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass dies nicht automatisch bedeute, dass die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst stets eins zu eins auf die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu übertragen wären. In den durch Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation gezogenen Grenzen bestehe für die Fortschreibung der Höhe der Besoldung und Versorgung ein Spielraum politischen Ermessens, dem die Landesregierung nachgekommen sei.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde das Gesetz zur Besoldungs- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>L2120-18/536</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Mindestversorgung</b>	<p>Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014) vom 25. Juni 2013 (GVOBl Schl.-H. S. 275) verkündet.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die Auszahlung der Einmalzahlung zum 1. Mai 2013 zur Erfüllung des aus Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz abgeleiteten Anspruchs auf amtsangemessene Alimentation im Vorgriff auf eine ausdrücklich beabsichtigte gesetzliche Regelung erfolgt sei. Die Zahlung könne, ähnlich der Abschlagszahlungen oder Vorschüsse, als Ausfluss der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn vertreten werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Zahlung insoweit einer zeitnahen Teilnahme der Alimentation der betroffenen Beamtinnen und Beamten anknüpfend an die im Tarifbereich ab 1. Mai 2013 aufgenommenen Zahlungen diene, kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzministeriums nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei seit 1997 vorzeitig pensioniert und erhalte die Mindestversorgung. Sie betrage 65 % von der Besoldungsgruppe A4 im Endgehalt. Derzeit verblieben ihm nach Abzug seiner laufenden Kosten circa 350 € zum Leben. Vor diesem Hintergrund würde der Petent es begrüßen, wenn auch den Mindestversorgungsempfängerinnen und -empfängern und den Betroffenen mit niedrigeren Versorgungsstufen die im Besoldungsanpassungsgesetz vorgesehenen Einmalzahlungen gewährt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis nimmt der Ausschuss davon Abstand, das Anliegen des Petenten zu befördern.</p> <p>Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juni 2013 sieht unter anderem eine Einmalzahlung für 2013 in Höhe von 360 € und für 2014 in Höhe von 450 € für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A2 bis A11 vor. Die Einmalzahlungen dienen der partiellen Kompensation für diese Besoldungsgruppen der gegenüber dem Tarifbereich zeitversetzten linearen Anpassung der Besoldung zum 1. Juli 2013 bis 1. Oktober 2014. Entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/816) ist die Einmalzahlung ausdrücklich auf die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten beschränkt worden.</p> <p>Das Finanzministerium führt in einer Kleinen Anfrage (Drs. 16/564) und in seiner Stellungnahme im Petitionsverfahren aus, dass die Regelung des § 80 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein die in Umsetzung des auch für die Beamtenversorgung geltenden Alimentationsgrundsatzes eine konkretisierende rechtliche Leitlinie beinhalte. Diese bedinge nicht, dass jedwede Änderung im Besoldungsrecht inhaltsgleich in die Beamtenversorgung zu übernehmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem anderen Zusammenhang festgestellt, dass dem Gesetzgeber insgesamt ein Gestaltungsspielraum zukomme. Vom Wortlaut knüpfte dazu § 80 SHBeamVG an den Begriff der Dienstbezüge an, der in § 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein definiert sei.

Bei der Frage, ob eine Einmalzahlung auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt werden solle, seien daher im Rahmen des Gestaltungsspielraums sachliche Erwägungen zu treffen, die die öffentlichen Belange, wie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Defizitobergrenze und die Gesichtspunkte der Alimentation im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung, wie auch die Anpassung der gesetzlichen Renten (West) berücksichtigen.

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die vorgesehenen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge eine Übertragung der Regelung der Einmalzahlung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht zwingend geboten ist.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die systematische Bewertung auch in Fällen der Mindestversorgung nicht verändert werde. Wesentlich sei, dass die Mindestversorgung einen sozialen Ausgleich dafür beinhalte, dass zum Beispiel bei sehr geringen ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten die nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts errechnete (sogenannte „erdiente“) Versorgung gering ausfalle und keine ausreichende Alimentation im Ruhestand mehr sichere. Die Mindestversorgung beziehungsweise das Mindestruhegehalt sichere gegenüber der „erdienten“ Versorgung also eine höhere Versorgung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die ausschließliche Einbeziehung der Empfänger von Mindestversorgung im Hinblick auf das Abstandsgebot kritisch sein und eine neuerliche „Gerechtigkeitsdebatte“ insoweit auslösen könnte, als Fälle, in denen die „erdiente“ Versorgung gerade der Mindestversorgung entspreche oder nur geringfügig darüber liege, schlechter gestellt würden als die Empfänger der Mindestversorgung.

Das Finanzministerium erläutert, dass sich die prozentuale Erhöhung bei den Mindestversorgungsempfängern entgegen den Ausführungen des Petenten auswirke. So betrage nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (amtsbezogenes Mindestruhegehalt). Nach Satz 2 der Norm träten an die Stelle des Ruhegehalts, wenn dies, wie in dem vorliegenden Fall, günstiger sei, 65 % der jeweils ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 (sogenanntes „amtsunabhängiges Mindestruhegehalt“). Da sich die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und damit die Bezugsbasis der Mindestversorgung durch die linearen Anpassungen erhöhten, erhöhe sich damit auch die Mindestversorgung. Die jeweils aktuellen Mindestversorgungssätze würden durch gesonderten Runderlass des Finanzministeriums jeweils bekanntgegeben werden. Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten und seine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L2120-18/539</b> <b>Segeberg</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Urlaubs- und Weihnachtsgeld</b>	<p data-bbox="732 286 1410 533">Kritik nachvollziehen. Die Gewährung der Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Gesetzgeber mit seiner Entscheidung, die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen generell von der Einmalzahlung auszuschließen, im Rahmen des ihm eröffneten Gestaltungsspielraums bewegt hat.</p> <p data-bbox="732 629 1410 813">Die Petentin wendet sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Besoldungsanpassung an den Petitionsausschuss. Sie fordert pauschal eine „gerechte und angemessene Bezahlung“ und konkret die Wiedereinführung eines Urlaubsgeldes sowie die Erhöhung beziehungsweise Aufnahme der weihnachtlichen Sonderzuwendung für Beamtinnen und Beamte.</p> <p data-bbox="732 846 1410 936">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p data-bbox="732 943 1410 1462">Das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein sowie Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014) vom 25. Juni 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 275) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Folgende Änderungen ergeben sich daraus: Einmalzahlung zum 1. Mai. 2013: 360 € bis A 11 (nur Besoldung), 120 € für Anwärtnerinnen und Anwärtler mit Einstiegsamt bis A 11; lineare Anpassung ab 1. Juli 2013: 2,45 % für alle Besoldungsgruppen; Einmalzahlung zum 1. Juli 2014: 450 € bis A 11 (nur Besoldung), 150 € für Anwärtnerinnen und Anwärtler mit Einstiegsamt bis A 11; lineare Anpassung ab 1. Oktober 2014: 2,75 % für alle Besoldungsgruppen; Sonstiges: Erhöhung bestimmter Stellenzulagen ab 1. Juli 2013; Beihilfeseibstbehalt reduziert um 40 € ab 1. Januar 2014 und Jubiläumsszuwendung für 40 Dienstjahre ab 1. Januar 2013.</p> <p data-bbox="732 1469 1410 1742">Soweit die Petentin die Wiedereinführung beziehungsweise die Erhöhung der Sonderzahlung fordert, weist das Finanzministerium darauf hin, dass hierzu Klagverfahren anhängig sind. Die beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängigen Klagverfahren zur Neuregelung der Sonderzahlung ab dem Jahr 2007 wurden aufgrund von Verfassungsverfahrensverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (unter anderem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 9. September 2008) ruhend gestellt.</p> <p data-bbox="732 1749 1410 2085">Derzeit liegen dem Bundesverfassungsgericht noch Vorlagen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung vor. Den Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Braunschweig hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 3. Mai 2012 für unzulässig erachtet. Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass das Verwaltungsgericht Braunschweig die Verfassungswidrigkeit nicht hinreichend dargelegt habe. Das Finanzministerium berichtet, dass die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig weiterhin ruhen. Der Zeitpunkt einer endgültigen Entscheidung sei nicht bekannt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

23 **L2120-18/667**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Vor dem Hintergrund der anhängigen Klagverfahren und der abgeschlossenen Beratungen des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013 bis 2014 nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

Der Petent führt aus, seine Tochter sei selbstständige Fußpflegerin. Das Finanzamt Kiel-Nord habe das geringe Einkommen seiner Tochter aus dieser Tätigkeit im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2013 dem Verdienst ihres Mannes zugerechnet und eine Einkommensteuernachzahlung in Höhe von 695,04 € erhoben. Der Petent beanstandet, dass hinsichtlich des Einkommens seiner Tochter kein Freibetrag für Geringverdiener berücksichtigt worden sei, und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Rücknahme der Steuernachzahlung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Tochter des Petenten ihre Einnahmen abzüglich der als Betriebsausgaben geltend gemachten Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung 2012 zutreffend als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt habe. Das Finanzministerium führt aus, dass die Einkünfte aus der selbstständigen Fußpflegetätigkeit erklärungsgemäß berücksichtigt worden seien. Diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermittelten sich als Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben und seien im Rahmen der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Ehegatten einzubeziehen.

Der Petent beanstandet, dass bei der Besteuerung von geringfügigen Einkünften aus Gewerbebetrieb kein Freibetrag für Geringverdiener berücksichtigt werde. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Petent mit dem Freibetrag für Geringverdiener auf die ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für geringfügig Beschäftigte bezieht.

Diese Regelungen unterliegen einem Besteuerungsverfahren eigener Art, bei welchem grundsätzlich der Arbeitgeber Steuerschuldner ist und bei dem sowohl der pauschal besteuerte Lohn als auch die pauschale Lohnsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers außer Betracht bleiben. Pauschal besteuertes Arbeitslohn ist in der Steuererklärung des Arbeitnehmers nicht anzugeben. Die darauf entfallende Steuer ist durch die Pauschalversteuerung endgültig abgegolten. Infolgedessen darf der Arbeitnehmer für seinen pauschal versteuerten Lohn auch keine Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzministerium legt zutreffend dar, dass die ausschließlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	<b>L2120-18/686</b> <b>Lübeck</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Einmalzahlung</b>	<p>den einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gemäß der insoweit eindeutigen Gesetzeslage nicht zur Anwendung kommen, wenn, wie im vorliegenden Fall, Einkünfte aus anderen Einkunftsarten als solchen im Sinne des § 19 Einkommensteuergesetz erzielt werden.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2012 aussprechen. Außerdem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Bescheid bestandskräftig geworden ist, da kein Einspruch eingelegt wurde.</p> <p>Soweit das Begehren des Petenten auf eine Gesetzesänderung abzielt, stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages einzureichen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Einkommensteuergesetz obliegt dem Deutschen Bundestag. Das Finanzministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtigen Regelungen für geringfügig Beschäftigte pauschale Abführungsverpflichtungen des Arbeitgebers vorsehen, die bei einer selbstständigen Tätigkeit jedoch nicht systemgerecht und wirkungsgleich umgesetzt werden könnten.</p> <p>Der Petent beklagt die Besoldungs- und Versorgungssituation von Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Landes. Diese hätten seit Jahrzehnten Nullrunden, Selbstbehalte bei der Beihilfe und auch eine Kürzung zur Bildung einer Versorgungsrücklage hinnehmen müssen, obwohl seit Mitte der fünfziger Jahre von der Besoldung der Beamten 6 % als Beitrag zur Finanzierung der Ruhestandsbezüge einbehalten worden seien. Er beanstandet, dass die im Rahmen der Besoldungsanpassung erfolgten Einmalzahlungen den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vorenthalten wurden, und fordert, diese Benachteiligung durch eine Gesetzesänderung wieder rückgängig zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis nimmt der Ausschuss davon Abstand, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.</p> <p>Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013 bis 2014 vom 25. Juni 2013 sieht unter anderem eine Einmalzahlung für 2013 in Höhe von 360 € und für 2014 in Höhe von 450 € für Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge der Besoldungsgruppen A2 bis A11 vor. Die Einmalzahlungen dienen der partiellen Kompensation für diese Besoldungsgruppen der gegenüber dem Tarifbereich zeitversetzten linearen Anpassung der Besoldung zum 1. Juli 2013 bis 1. Oktober 2014. Entsprechend dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 18/816) ist die Einmalzahlung ausdrücklich auf die Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten beschränkt worden.</p> <p>Das Finanzministerium führt in einer Kleinen Anfrage</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(Drs. 16/564) und in seiner Stellungnahme im Petitionsverfahren aus, dass die Regelung des § 80 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein die in Umsetzung des auch für die Beamtenversorgung geltenden Alimentationsgrundsatzes eine konkretisierende rechtliche Leitlinie beinhalte. Diese bedinge nicht, dass jedwede Änderung im Besoldungsrecht inhaltsgleich in die Beamtenversorgung zu übernehmen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in einem anderen Zusammenhang festgestellt, dass dem Gesetzgeber insgesamt ein Gestaltungsspielraum zukomme. Vom Wortlaut knüpfe dazu § 80 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein an den Begriff der Dienstbezüge an, der in § 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein definiert sei.

Bei der Frage, ob eine Einmalzahlung auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt werden solle, seien daher im Rahmen des Gestaltungsspielraums sachliche Erwägungen zu treffen, die die öffentlichen Belange, wie die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Defizitobergrenze und die Gesichtspunkte der Alimentation im Kontext der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung, wie auch die Anpassung der gesetzlichen Renten (West), zu berücksichtigen.

Die Landesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren die Auffassung vertreten, dass im Hinblick auf die vorgesehenen linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge eine Übertragung der Regelung der Einmalzahlung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht zwingend geboten ist.

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten und seine Kritik nachvollziehen. Die Gewährung der Einmalzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bedürfte einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der Gesetzgeber mit seiner Entscheidung, die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen generell von der Einmalzahlung auszuschließen, im Rahmen des ihm eröffneten Gestaltungsspielraums bewegt hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L2120-18/652 - Verkehrswesen;<br/>Schienenverkehr</b>                            | Der in Niedersachsen wohnende Petent hat sich bereits mit mehr als 52 Petitionen an den Petitionsausschuss gewandt. Mit zwei weiteren Petitionen trägt der Petent weitere Anregungen an den Petitionsausschuss heran.   |
| 2 | <b>L2120-18/664 - Verkehrswesen<br/>Niedersachsen</b>                               | Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen des Petenten, mit denen er anregt, einen Eisenbahndamm nach Föhr zu errichten und die Hafenbahn Büsum zu reaktivieren, zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung ab.  |
| 3 | <b>L2123-18/655<br/>Segeberg<br/>Verkehrswesen;<br/>Fahrerlaubnis für Autokräne</b> | Der Petent möchte eine sogenannte Dauererlaubnis für zweiachsige Autokräne ohne Anhörungsverfahren erreichen. Die Beantragung für die oft sehr kurzfristig zu planenden Strecken verursache unnötigen Verwaltungsaufwand. Das vorherige Genehmigungsverfahren könne die notwendige unmittelbare Bearbeitung nicht sicherstellen. Er verweist auf von ihm nicht näher bezeichnete andere Transporte bis 40 Tonnen, die - ohne ein entsprechendes Verfahren zu durchlaufen - durchgeführt werden dürften. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise sei kein Anhörungsverfahren erforderlich.<br><br>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er sich nicht im Sinne der Petition für eine Änderung der Genehmigungspraxis einsetzen.<br>Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 Straßenverkehrsordnung einer Erlaubnis bedarf. Hierunter fällt auch ein zweiachsiger Autokran mit 24 Tonnen Eigengewicht und 2 x 12 Tonnen Achslast. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist hier von der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein Anhörungsverfahren durchzuführen, für das die konkreten Fahrwege genau anzugeben sind. Die für die beantragte Fahrtstrecke zuständigen Träger der Straßenbaulast sind anzuhören. Das Anhörungsverfahren soll sicherstellen, dass die Infrastruktur (Straßen, Brücken) für das Befahren mit entsprechenden Fahrzeugen im konkreten Einzelfall geeignet ist.<br>Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten zu der Situation in Nordrhein-Westfalen erläutert das Verkehrsministerium, dass dort nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens auf ein Jahr befristete flächendeckende Dauererlaubnisse für |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

selbstfahrende Autokräne und Betonpumpen zum Befahren der Bundesautobahnen und Bundesstraßen innerhalb von Nordrhein-Westfalen erteilt würden. Voraussetzung für das Erteilen einer solchen Erlaubnis sei das Einholen einer aktuellen Negativliste des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der betroffenen übrigen Straßenbaulastträger im Zuge des Anhörungsverfahrens, die die für die betreffenden Fahrzeuge gesperrten Bundesautobahn- und Bundesstraßenabschnitte schriftlich auswiesen.

Entgegen der Annahme des Petenten sei auch in Nordrhein-Westfalen keine Erlaubnis ohne vorheriges Anhörverfahren möglich. Für das dortige nachgeordnete Straßennetz (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) sei unverändert die Erteilung einer landesweit flächendeckenden Dauererlaubnis ausgeschlossen. Das Ziel des Petenten, sehr kurzfristig den Einsatzort eines Autokrans wechseln zu können, sei auch hier nicht möglich, außer bei ausschließlichem Befahren von Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verkehrsministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde vor dem Hintergrund des Zustandes der Infrastruktur in Schleswig-Holstein eine entsprechende Änderung der Genehmigungspraxis ausnahmslos ablehnt. Im Einzelfall könne eine Herabstufung der Belastbarkeit im Jahresverlauf nicht ausgeschlossen werden. Es sei auch zu beachten, dass insbesondere Autokräne wegen ihres Eigengewichts und der Achslast bei kurzem Achsabstand für die Verkehrsinfrastruktur besonders belastend seien.

Ebenso wie das Verkehrsministerium kann der Petitionsausschuss verstehen, dass der Petent als Unternehmer zeitlich und räumlich möglichst flexible Einsatzmöglichkeiten der Autokräne begehrt. Jedoch stimmt er dem Ministerium zu, dass dem Schutz der Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein Vorrang eingeräumt werden muss gegenüber den wirtschaftlichen Interessen eines Einzelunternehmers. Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes müsste eine dem Petenten erteilte Genehmigung auf sämtliche Autokran-Betreiber übertragen werden. Der Ausschuss unterstreicht, dass das Befahren der Straßen mit Autokränen ohne die erforderliche Erlaubnis einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 29 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung darstellt, der angesichts der dargelegten Sicherheitsaspekte mit wirtschaftlichen Interessen in keinem Fall zu rechtfertigen ist.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur näheren Information die Stellungnahme des Verkehrsministeriums zur Verfügung.

4 **L2123-18/683**  
**Pinneberg**  
**Verkehrswesen;**  
**Schienenverkehr**

Der Petent bittet um Prüfung einer Ausdehnung des Linienbetriebes der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG (AKN AG) von Hamburg-Eidelstedt bis zum Bahnhof Hamburg-Altona auf das Netz der Deutschen Bahn AG, der im Gegenzug Nutzungsrechte auf der Trasse der AKN AG anzubieten seien. Die Elektrifizierung der AKN-Trasse sei zurückzustellen, bis für die 2013 bestellten Dieseltriebzüge keine Verwendung mehr bestehe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH beteiligt.

Das Verkehrsministerium führt in einer ersten Stellungnahme aus, dass ein wesentlicher Aspekt des Projektes „S 21 von Eidelstedt nach Kaltenkirchen“ gerade die umsteigefreie Anbindung der Hamburger Innenstadt sei. Dies sei aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten im S-Bahn-Netz nur durch eine Integration der AKN-Strecke Hamburg-Eidelstedt-Kaltenkirchen in das S-Bahn-Netz und den Betrieb mit S-Bahn-Fahrzeugen möglich. Diese Integration in das S-Bahn-Netz ermögliche nicht nur die direkte Anbindung an Altona (Nord), sondern auch an Dammtor, Hamburg-Hauptbahnhof und viele weitere Ziele im Hamburger Stadtgebiet. Damit seien die positiven Auswirkungen für die Fahrgäste höher zu bewerten als eine schnelle Direktführung nach Hamburg-Altona. Auch wäre ein kostenintensives Einfädungsbauwerk im Bereich Stellingen erforderlich. Diese Aspekte bewirkten, dass die gerade abgeschlossene Kosten-Nutzen-Analyse für das Projekt S 21 von Hamburg-Eidelstedt nach Kaltenkirchen einen deutlich positiven Kosten-Nutzen-Faktor aufweise.

Das Ministerium teilt die Sorge des Petenten hinsichtlich des Einsatzes der gerade bestellten Dieseltriebwagen nicht. Es weist darauf hin, dass die Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG mit diesen Fahrzeugen nach einer Realisierung der Elektrifizierung der Strecke Eidelstedt-Kaltenkirchen die noch verbleibenden Fahrzeuge älterer Konzeption weitgehend ersetzen könne. Damit verbunden seien auf den betroffenen Strecken eine wesentliche Attraktivitätssteigerung und erstmals die Gewährung von Barrierefreiheit.

Einer weiteren Stellungnahme des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass derzeit die Linie S 21 der S-Bahn Hamburg mit 27 Ein-System-Fahrzeugen betrieben werde, die aufgrund ihres Alters bis zum Jahr 2018 ersetzt würden. Für die Aufnahme eines S-Bahn-Betriebes mit Wechselstrom (Oberleitung) nach Kaltenkirchen wäre zudem die komplette Linie S 21 auf Zwei-System-Fahrzeuge umzustellen. Betroffen seien also nicht die Züge der Altona-Kaltenkirchen-Neumünster Eisenbahn AG, sondern die der S-Bahn Hamburg GmbH.

In dem Verkehrsvertrag mit dieser seien entsprechende Optionen für die Beschaffung von modernen Neufahrzeugen für den Fall der Realisierung der Elektrifizierung der AKN-Strecke bis nach Kaltenkirchen vorgesehen. Im Zuge des Ausbaues der AKN-Strecke zur S 21 würden die Bahnsteige auf rund 140 m verlängert, sodass zwei Einheiten à 66 m („Vollzug“) gefahren werden könnten. Diese würden klimatisiert und durchgehend begehbar gestaltet sowie mit einer modernen Fahrgastinformationsanlage ausgestattet werden. Das Verkehrsministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die Anregungen des Petenten im Verfahren berücksichtigt worden seien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die positiven Auswirkungen des oben dargestellten Verfahrens besonders im Hinblick auf die damit verbundene Barrierefreiheit auch im Sinne des Petenten sind.

- 5 **L2123-18/761**  
**Plön**  
**Aus- und Weiterbildung;**  
**Aufstiegsfortbildungsförderung**

Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihr Antrag auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mit dem Hinweis darauf abgelehnt worden sei, dass für sie bereits Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet worden sei. Sie begehrt eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Bereits ausgezahlte Beträge einer Förderung sollten anrechenbar sein, aber nicht zu einer vollständigen Ablehnung der Förderung auf der Grundlage eines anderen Gesetzes führen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Soweit die Petition auf die Änderung bundesgesetzlicher Regelungen abstellt, ist sie an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, das für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Schleswig-Holstein zuständig ist, um Stellungnahme gebeten worden.

Das Ministerium erläutert, dass nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gemäß § 3 Satz 1 Nummer 1 eine Förderung ausgeschlossen sei, wenn bereits Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet werde. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vollzeitschulischen Fortbildungsmaßnahmen an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen hätten ein Wahlrecht zwischen den beiden Leistungen. Eine Kumulierung beziehungsweise Kombination beider Leistungen sei ausgeschlossen. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller müsste sich deshalb von Anfang an für eine Leistung entscheiden. Es werde von der Investitionsbank im Rahmen der Antragstellung grundsätzlich auf dieses Wahlrecht hingewiesen.

Hinsichtlich des vorliegenden Einzelfalls informiert das Ministerium, dass die Petentin im August 2013 für ihre Fortbildung zur staatlich geprüften Erzieherin Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz beantragt habe. Im Rahmen der Antragstellung sei die Investitionsbank darüber informiert worden, dass die Petentin im Zeitraum Juli 2012 bis Juli 2013 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten habe. Ihr Folgeantrag auf Ausbildungsförderung sei aufgrund des anzurechnenden Einkommens und/oder Vermögens ihrer Eltern für den Zeitraum September 2013 bis Juli 2014 durch das Amt für Ausbildungsförderung abgelehnt worden. Der daraufhin von der Petentin gestellte Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sei aufgrund des genannten Kumulierungs- und Kombinationsverbotes abgelehnt worden.

Auf den erfolgten Widerspruch hin sei die Petentin von der Investitionsbank gefragt worden, ob sie die Rückzahlung der während der beantragten Fortbildungsmaßnahme erhaltenen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Betracht ziehe. In diesem Fall könne eine abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit ihrer Fortbildungsmaßnahme nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt werden. Bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme sei der Bitte um kurzfristige Mitteilung zum weiteren Vorgehen durch die Petentin nicht nachgekommen worden. Dem Widerspruch der Petentin habe auch nach Prüfung durch die Widerspruchsstelle im Bereich Recht der Investitionsbank nicht stattgegeben werden können.

Nach Bestätigung des für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung entspreche die Entscheidung zur Ablehnung des Förderantrages der Petentin der Vollzugsabsprache des Gesetzes. Die Stellungnahme des Bundesministeriums an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages werde dies unter Verweis auf § 3 Satz 1 Nr. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bestätigen. Eine gesetzliche Regelung zur Anrechnung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auf nunmehr beantragte Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz werde seitens des Bundesministeriums nicht befürwortet, da ein Wechsel zwischen den Leistungen grundsätzlich nicht vorgesehen sei. Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

6 **L2123-18/792**  
**Lübeck**  
**Öffentliche Sicherheit;**  
**Schornsteinfegerwesen**

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der Erlangung eines seit mehr als einem Jahr ausstehenden korrekten Feuerstättenbescheides. Er habe diverse Behörden der Hansestadt Lübeck sowie das Innenministerium beziehungsweise das Wirtschaftsministerium eingeschaltet, ohne den von ihm gewünschten Erfolg zu erzielen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und im Rahmen der Prüfung der Petition das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie um Stellungnahme gebeten.

Den der Petition beiliegenden Unterlagen entnimmt der Petitionsausschuss, dass das Wirtschaftsministerium dem Petenten die rechtlichen Grundlagen ausführlich erläutert und ihn bereits in seinem ersten Antwortschreiben darauf hingewiesen hat, dass es keine Dienstaufsicht über Mitarbeiter von Ämtern der Hansestadt Lübeck ausübt. Hierfür ist der Bürgermeister der Stadt Lübeck zuständig. Insofern konnte auch die ausdrückliche Nennung „Kommunalaufsicht“ als Adressaten in einem zweiten, inhaltlich mit dem ersten Schreiben des Petenten an das Innenministerium identischen Schreiben zu keinem anderen Ergebnis führen.

Das Ministerium teilt in einer ersten Stellungnahme mit, dass am 12. Februar 2014 erstmalig - nachdem die drei vorangegangenen Bescheide nach Kehrbuch ohne Feuerstättenschau gemäß § 17 Absatz 3 Schornsteinfeger-Handwerkgesetz vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ausgestellt worden sei - vor Ort eine Feuerstättenschau in der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Liegenschaft des Petenten durchgeführt werden solle. Diese sei Grundlage für einen neuen Feuerstättenbescheid. Das Wirtschaftsministerium gehe davon aus, dass sich die Angelegenheit im Sinne des Petenten erledigen werde.

In einer weiteren Stellungnahme wird dem Petitionsausschuss zur Kenntnis gegeben, dass der Versuch einer Einigung mit dem Petenten misslungen sei. Dieser habe sich mit der Feuerstättenchau nicht einverstanden erklärt, obwohl die Ordnungsbehörde der Hansestadt Lübeck ihn schriftlich informiert und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Termin ordentlich angemeldet habe. Seine Ablehnung habe er damit begründet, dass in den anderen Feuerstättenbescheiden erst für die Jahre 2016/2017 eine Feuerstättenchau in Aussicht gestellt worden sei.

Der Ausschuss folgt der Ansicht des Wirtschaftsministeriums, dass eine Feuerstättenchau erforderlich ist, um dem Petenten einen neuen Bescheid ausstellen und die weiteren vom Petenten vorgebrachten Fragen sachgemäß beantworten zu können. Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, seine Ablehnung einer Feuerstättenchau zu überdenken, da im Rahmen einer solchen die tatsächlichen Verhältnisse geklärt werden können und er auf dieser Grundlage den von ihm geforderten korrekten Bescheid erhalten würde.

**7 L2123-18/813**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Aus- und Weiterbildung;**  
**Aufstiegsfortbildung**

Der Petent befindet sich in der Ausbildung zum Erzieher an der Dorothea-Schlözer-Schule in Lübeck. Er erhält Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und moniert, dass diese nur für den theoretischen Teil der Ausbildung gelte, nach Aussage der Investitionsbank Schleswig-Holstein jedoch nicht für das 40-wöchige Praktikum. Dieses sei nach Vorgaben des Lehrplans Pflicht und unentgeltlich abzuleisten. Er begehrt die Aufnahme der Praktikumszeiten für die Ausbildung zum Erzieher in das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, damit Schüler zum Zeitpunkt des Praktikums die Ausbildung nicht abbrechen müssten, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der von dem Petenten vorgetragenen Problematik befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Das Ministerium führt aus, dass durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz grundsätzlich nur die reinen Unterrichtsstunden förderfähig seien. Das Gesetz differenziere zwischen „Unterricht“, „Praktikum“ oder „Stunden fachpraktischer Unterweisung“. Anders als bei Praktikumszeiten handle es sich bei letzteren um inhaltlich in der Prüfungsregelung geregelte, verbindliche und in die Fortbildung integrierte praktische Unterrichtsstunden, bei denen wesentliche Inhalte der Fortbildung durch eine Lehrkraft vermittelt würden und eine nennenswerte Begleitung durch theoretischen Unterricht in nennenswertem Umfang erfolge. Hinsichtlich der Praktika im Rahmen der Erzieherfortbildung in Schleswig-Holstein erläutere das Ministerium, dass die Inhalte der Praxiswochen dieser Fortbildung in der Prüfungsregelung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht verbindlich vorgegeben seien. Die Organisation der Praxiszeiten liege in der Verantwortung der jeweiligen Fachschulen. Eine Anerkennung der reinen Praxiswochen als fachpraktischer Unterricht könne daher nicht erfolgen.

Das Ministerium weist darauf hin, dass es durchaus Konstellationen gebe, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig wären. Eine Förderung des gesamten Monats mit einem Unterhaltsbeitrag könne erfolgen, sofern in einem Praktikumsmonat mindestens an einem Tag pro Woche förderfähiger Unterricht nach dem Gesetz stattfinde. Gleiches gelte für Praktika, die in den Ferienzeiten während der Maßnahme liegen, sofern die Ferienzeiten 77 Werktage im Maßnahmenjahr nicht überschreiten. Vor kurzem sei ein „Merkblatt über Zeiten des Praktikums im Rahmen des AFBG“ erstellt worden, das den jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern künftig im Rahmen ihrer Antragstellung zur Information übermittelt werde. Dieses sei auch den Fachschulen in Schleswig-Holstein zur Kenntnis zugeleitet worden. Das Ministerium betont, dass es den Schulen durchaus möglich sei, den Vorgaben im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes nachzukommen.

Hinsichtlich des Falles des Petenten legt das Ministerium dar, dass dessen Antrag auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz am 21. August 2013 gestellt und mit Förderbescheid vom 3. September 2013 für das erste Fachschuljahr bewilligt worden sei. Nach Bescheinigung der Fortbildungsstätte werde das Praktikum voraussichtlich vom 31. März bis 14. Juni 2014 durchgeführt. Der Zeitraum des Praktikums habe hier aufgrund der Ferienregelung gemäß § 11 Absatz 4 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ebenfalls mit einem Unterhaltsbeitrag gefördert werden können, da die Osterferien in Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 16. April bis 2. Mai 2014 liegen. Auch die für das zweite und dritte Fachschuljahr geplanten Praxiszeiten würden nach Bestätigung der Dorothea-Schlözer-Schule Ferienzeiten enthalten. Dem Petenten würde demnach weder in diesem noch in den kommenden Fachschuljahren eine Förderlücke entstehen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung**

- 1 **L2123-18/519**  
**Neumünster**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**soziale Hilfen**

Der Petent möchte erreichen, dass die seiner Ansicht nach unzureichenden Betreuungszeiten von psychisch Kranken bei Krankenhausaufenthalten erhöht werden. Weiterhin moniert er, dass seine Anträge auf Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt worden seien mit der Folge, dass sich sein Gesundheitszustand durch fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten weiter verschlimmere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eingeholt. Das Sozialministerium hat mitgeteilt, dass eine telefonische Rückfrage bei der Brücke Neumünster ergeben habe, dass das ambulante betreute Wohnen beendet worden sei und diese Maßnahme ihn nicht mehr erreicht habe. Der Petent habe im letzten Jahr, besonders im Winter, eine krankheitsbedingte schwierige Phase gehabt. Diese sei nach Aussage der Eingliederungshilfe Neumünster zwischenzeitlich überwunden und bewältigt. Es hätten mehrere Hilfeplanungsgespräche stattgefunden. Eine Beruhigung sei eingetreten.

In einer zweiten Stellungnahme betont das Sozialministerium, dass die Stabilisierung der persönlichen Situation des Petenten (Wohnen, Kontakte) vorrangig und aktuell sei. Nach einem Trägerwechsel bei der ambulanten Betreuung scheine sich der gesundheitliche Zustand des Petenten zu verbessern.

Die Stadt Neumünster werde Kontakt mit dem ambulanten Betreuer aufnehmen und den möglichen Bedarf für eine Hilfeplanung im Bereich Arbeit abklären. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Informationsstand des Sozialministeriums dem Petenten zu keinem Zeitpunkt Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben verweigert worden seien. Vielmehr habe er Angebote wie zum Beispiel die Teilnahme an der Tagesstätte und weitere Angebote der Brücke Neumünster abgelehnt. Stattdessen habe er den Wunsch nach Beschäftigung in einer anderen Werkstätte gehabt, sei aber offenbar nicht in der Lage gewesen, selbst dort vorstellig zu werden.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung noch einmal, ihn nunmehr im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren darüber zu informieren, wie in Fällen wie dem vorliegenden bei Krankenhausaufenthalten eine ausreichende Betreuung gewährleistet wird.

- 2 **L2123-18/524**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug;**  
**Entlassung**

Der Petent befindet sich seit über 20 Jahren im Maßregelvollzug. Mit seiner Petition begehrt er seine Entlassung, da er alle Voraussetzungen für eine Integration in die Gesellschaft erfülle. Auf seine Schreiben an das Landgericht Lübeck und das Landgericht Kiel habe er keine Antwort erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Dieses hat seinerseits als Aufsichtsbehörde die Maßregelvollzugseinrichtung beteiligt. Im Ergebnis kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, auf seine Schreiben an die Landgerichte Lübeck und Kiel keine Antwort erhalten zu haben, wird sich das Sozialministerium mit dem Betreuer des Petenten in Verbindung setzen und vorschlagen, Beschwerden zukünftig direkt an das Ministerium zu richten, das diesen dann nachgehen werde.

Das Sozialministerium stellt fest, dass die Aussetzung der zeitlich nicht befristeten Maßregel nach § 63 Strafgesetzbuch allein von einer günstigen Gefährlichkeitsprognose abhängt. Diese liege bei dem Petenten jedoch weiterhin nicht vor. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck habe die Fortdauer der Unterbringung weiterhin angeordnet, da außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung krankheitsbedingt weitere rechtswidrige Taten zu erwarten seien. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach einer entsprechenden Frist erneut einen Antrag auf Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung stellen kann.

Der Petitionsausschuss hat das Sozialministerium darüber hinaus um Informationen gebeten, inwieweit dem Petenten andere Perspektiven für eine gesellschaftliche Integration eröffnet werden könnten. Das Ministerium teilt dem Ausschuss mit, dass der Petent mit einer Weiterleitung der zu dieser Frage von der Maßregelvollzugseinrichtung eingeholten Stellungnahme nicht einverstanden sei und die vorliegenden Informationen aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht dem Ausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Auf Anregung des Sozialministeriums hat der Petitionsausschuss den Petenten schriftlich gebeten, die Einrichtung von der Schweigepflicht zu entbinden und ihn diesbezüglich zu informieren. Dieser Bitte ist der Petent nicht nachgekommen. Er hat seinem Betreuer gegenüber deutlich gemacht, dass er eine solche Erklärung nicht abgeben werde. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss hier nicht in eine inhaltliche Beratung eintreten.

- 3 **L2123-18/697**  
**Lübeck**  
**Gesundheitswesen;**  
**Arzneimittel**

Der Petent setzt sich ein für eine Förderung des Anbaus und des Vertriebs von Heilhanf und Arzneihanf über Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung. Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen sollten im Betäubungsmittelgesetz als verkehrsfähig und verschreibungsfähig eingestuft werden. Es sollten eine Hanfstelle bei der Bundesbeauftragten für Drogen, öffentliche Forschungsprojekte, Forschungen der Universitäten Kiel und Lübeck sowie die Ansiedlung der Heilhanf GmbH & Co KG in Lübeck gefördert werden. Es liege im öffentlichen Interesse, Patienten den Anbau von Hanf im Rahmen einer Selbstmedi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kation zu erlauben. Die Instanzen der Strafverfolgung würden entlastet und der legale Hanfmarkt führe zu Steuereinnahmen und Sozialversicherungsabgaben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Dieses hat bei seiner Prüfung des Sachverhalts das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie das Ministerium für Bildung und Wissenschaft beteiligt.

Das Sozialministerium erläutert, dass die Abgrenzung der Betäubungsmittel, die für die Verschreibung durch einen Arzt in Betracht kommen, durch drei Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz gekennzeichnet ist. Anlage I enthalte die nicht verkehrsfähigen Betäubungsmittel, für die das Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise Verkehrserlaubnisse zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen könne. Sie seien nicht verschreibungsfähig. Hierzu gehörten unter anderem auch Cannabispflanzen und -pflanzenteile. Anlage II enthalte verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel. Anlage III umfasse Betäubungsmittel, die sowohl verkehrsfähig wie verschreibungsfähig seien. Der Arzt könne nur Betäubungsmittel verordnen, die in der Anlage III zum Betäubungsmittelgesetz gelistet seien. Das Ministerium konstatiert, dass eine Änderung der Auflistung von Cannabispflanzen von Anlage I nach Anlage III nur durch die Bundesregierung per Rechtsordnung gemäß § 1 Absatz 2 Betäubungsmittelgesetz nach Anhörung von Sachverständigen erfolgen könne.

Den Ausführungen des Petenten seien nach Ansicht des Sozialministeriums keine substantiellen Begründungen zu entnehmen, warum die Freigabe von Cannabispflanzen und -pflanzenteilen für die ärztliche Verschreibung erforderlich sein sollten. Auch fehle es an hinreichenden Belegen, aufgrund derer davon auszugehen sei, dass eine ausreichende Sicherheit und Kontrolle von Cannabispflanzen und -pflanzenteilen im Betäubungsmittelverkehr gewährleistet sei. Hier sei eine Zuständigkeit des Sachverständigenausschusses beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gegeben. Dieses halte den Eigenanbau von Cannabis, den das Deutsche Betäubungsmittelgesetz nicht vorsehe, aus schmerztherapeutischer Sicht für falsch. Der Arzt könne das Mittel Dronabinol verschreiben. Für Medizinalhanf erteile das Institut eine Ausnahmeerlaubnis, wenn dies aus ärztlicher Sicht sinnvoll sei. Hinsichtlich des Anliegens des Petenten nach Gründung einer Hanfstelle als Cannabisstelle bei der Bundesbeauftragten für Drogen empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich direkt an die Bundesbeauftragte zu wenden.

Bezug nehmend auf die Anregung des Petenten, öffentliche Forschungsprojekte auszuschreiben, führt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie aus, dass eine thematisch festgelegte Ausschreibung von Forschungsvorhaben nicht Gegenstand der Technologieförderung sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auch sei das Vorhaben vom inhaltlichen Ansatz her nicht geeignet für eine Förderung im Sinne eines Technologietransfers. Darüber hinaus sei anzumerken, dass ausweislich der Petition die Gründung einer Hanfproduktion nicht in Lübeck, sondern in Delmenhorst vorgesehen sei. Diese könne schon aus diesem Grund nicht durch das Land Schleswig-Holstein gefördert werden. Auch bei einer Produktion in Schleswig-Holstein sei zu berücksichtigen, dass die sogenannte Urproduktion mit Fördermitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nicht förderfähig sei.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft verweist darauf, dass im Zusammenhang mit dem den Hochschulen jährlich zur Verfügung gestellten Globalbudget zwar Zielvereinbarungen geschlossen würden. Eine Vorgabe von Forschungsthemen erfolge aber in keinem Fall; die Hochschulen seien in Lehre und Forschung frei. Auch bestehe keine Möglichkeit, Forschungsinstituten Themen zur Erforschung vorzugeben. Finanzmittel für eine eigene Forschungsförderung des Landes seien im Haushalt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft nicht eingestellt, sodass von dieser Seite keine Unterstützung eines speziellen Forschungsthemas möglich sei.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Thematik des Eigenanbaus von Hanfpflanzen zur medizinischen Selbstversorgung auseinandergesetzt. Er stellt fest, dass die Ausnahmegenehmigung zur Individualtherapie mit Cannabis zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis kann jedoch nicht geltend gemacht werden, sondern nur ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Der Ausschuss konstatiert, dass das Bayrische Landessozialgericht sich mit dem Thema „Übernahme von Kosten für Rezepturarztneimittel mit dem Wirkstoff Dronabinol“ auseinandergesetzt hat und in seinem Beschluss vom 19. Juni 2013 (Az. L 5 KR 91/13 B ER) betont, dass die Fürsorge für Menschen, die zu den gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens aufgrund von Krankheit und Behinderung nicht in der Lage sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu den sozialen Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft gehöre. Dem Staat sei die Würde des Menschen in einer solchen Situation der Hilfebedürftigkeit besonders anvertraut. Daher folgere das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip auch die Pflicht der Rechtsprechung, diese Grundsätze bei der Anwendung des einfachen Rechts zu berücksichtigen.

Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Patienten in der Praxis häufig das Problem haben, dass die Kassen weder die Kosten für Medizinalhanf noch für Dronabinol-Rezepturen übernehmen. Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass die Kosten für eine Behandlung mit entsprechenden Präparaten für den Patienten zu erheblichen finanziellen Belastungen führen können. Vor dem Hintergrund, dass eine Verschreibung von Dronabinolpräparaten nur bei schwerwiegenden Erkrankungen mit entsprechender Symptomatik erfolgt, ist nach Ansicht des Ausschusses den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

leidenden Patienten ein langer Klageweg nicht zumutbar. Vor dem dargestellten Hintergrund leitet der Petitionsausschuss diesen Beschluss in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu, um ihnen Gelegenheit zu geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.

- 4 **L2123-18/742**  
**Kiel**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Umschulung**

Die Petentin möchte eine Umschulung zur Erzieherin absolvieren. Anfang 2013 habe sie von dem für sie zuständigen Jobcenter die Aussage erhalten, dass ein Gremium mit der Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen beschäftigt sei. Ihr sei nur gestattet, an einer solchen Umschulung teilzunehmen. Angesichts des im Bereich Kindertagesstätten herrschenden Fachkräftemangels sei es für sie nicht nachvollziehbar, dass sie immer wieder vertröstet werde. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Ministerium für Bildung und Wissenschaft beteiligt.

In seiner Stellungnahme führt das Sozialministerium aus, dass die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher eine staatliche Ausbildung sei, die auf Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz basiere. Sie müsse im Hinblick auf Theorie- und Praxisanteile bestimmten Vorgaben genügen. Zuständig für diesen Ausbildungsberuf sei das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

Das Sozialministerium bestätigt, dass es im März 2013 mit Vertretern und Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit auf Arbeitsebene zusammengekommen sei. Ziel sei es gewesen, eine Maßnahme zu entwickeln, die Träger von Kindertagesstätten bei der Gewinnung von Fachkräften unterstützen könne. Diese Maßnahme wende sich an Personen, die bisher arbeitslos oder arbeitsuchend waren oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch beziehen.

Der Beginn dieser Maßnahme sei für das Fachschuljahr 2013/2014 geplant gewesen. Die Landesregierung komme für die Kosten der Lehrertzuweisungen sowie für die Kosten der Akkreditierung der Maßnahme auf. Für die Finanzierung von 2/3 der Kosten dieser Maßnahme benötige die Regionaldirektion eine Zusage der Übernahme der Kosten für das dritte Jahr, das von den Einrichtungen übernommen werden solle, in denen die oder der Auszubildende in diesem Jahr als Fachkraft eingesetzt werden könnte. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einigung mit den Trägerverbänden und der Regionaldirektion Nord über diesen Punkt einige Zeit in Anspruch genommen habe. Zunächst seien die benötigten Interessenbekundungen seitens der Einrichtungen, an dieser Maßnahme zu partizipieren, nicht ausreichend gewesen. Nunmehr stehe die Konzeption jedoch kurz vor ihrem Abschluss, sodass die Maßnahme zum Ausbildungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jahr 2014/2015 am 1. September 2014 beginnen könne. Der Petitionsausschuss legt der Petentin nahe, sich umgehend mit dem für sie zuständigen Jobcenter in Verbindung zu setzen, damit ihr eine Teilnahme an dieser Maßnahme ermöglicht werden kann.

5 **L2123-18/779**  
**Steinburg**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**Pflegschaft**

Die Petenten beschwerten sich über das Jugendamt Itzehoe hinsichtlich der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Inpflegenahme ihrer Nichte. Insbesondere sei die Deckung der laufenden Kosten zur Sicherstellung der Versorgung der Pflegetochter nicht gewährleistet. Es gebe Probleme bei der Findung der Zuständigkeiten. Pflegegeld werde nicht gezahlt, da Uneinigkeit darüber bestehe, ab wann dieses rückwirkend ausgezahlt werden solle. Der Verweis auf das hohe Arbeitsaufkommen sei nicht tragbar. Auftretende Konflikte bezüglich des Hilfeplans könnten nicht gelöst werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat das Sozialministerium den Kreis Steinburg eingebunden.

Das Sozialministerium weist in seiner ersten Stellungnahme darauf hin, dass die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in eigenverantwortlicher Zuständigkeit wahrnehmen. Dem Ministerium stehen keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zu. Auch der Petitionsausschuss ist nach Artikel 19 der Landesverfassung in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße sind für den Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss hat aufgrund der Ausführungen des Sozialministeriums und des Kreises Steinburg den Eindruck gewonnen, dass die aufgetretenen Verzögerungen auch durch das Verhalten der leiblichen Eltern bedingt waren. Die Zurücknahme des gestellten Antrags auf Hilfe zur Erziehung, der zu einem späteren Zeitpunkt doch aufrechterhalten wurde, die zögerliche Einbindung des Jugendamtes vonseiten des leiblichen Vaters haben den Fortgang des Verfahrens nicht befördert.

Der Kreis Steinburg hat mitgeteilt, dass das Pflegegeld Anfang Januar angewiesen worden sei und die Petenten eine Nachzahlung erhalten hätten. Das Pflegegeld werde zukünftig am Monatsanfang überwiesen. Die Hilfe sei bis zum 31. März 2014 befristet worden, da die Eltern den Wunsch formuliert hätten, dass ihre Tochter mittelfristig wieder in die Familie zurückkehren solle.

Einer ergänzenden Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass ein für Ende Februar/Anfang März 2014 geplantes erneutes Hilfeplangespräch am 21. März 2014 mit den leiblichen Eltern, dem Pflegekind und den Pflegeeltern stattgefunden habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten die Eltern keinen Antrag auf Weitergewährung der Hilfe gestellt und diese auch im Gespräch abgelehnt. Die Situation sei ausführlich diskutiert worden. Am 26. März habe die Mutter telefo-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2123-18/847</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug;</b> <b>Verlegung</b>	<p>nisch mitgeteilt, dass sie und der Vater die Weitergewährung der Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege beantragen würden. Der schriftliche Antrag sei am 31. März erfolgt. In einer Fallkonferenz am 8. April sei die Weitergewährung ohne Befristung vereinbart worden.</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen den Kolleginnen und Kollegen des Pflegestellenwesens und des Allgemeinen Sozialen Dienstes sei aus Sicht des Jugendamtes gut. Probleme bei der Absprache von Terminen gebe es nicht. Im vorliegenden Fall hätten alle weiteren Gespräche mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Eltern und Pflegeeltern am Freitagnachmittag stattgefunden.</p> <p>Angesichts des unterstützenswerten Engagements von Pflegeeltern hält es der Petitionsausschuss für angemessen, wenn zukünftig die Anweisung des Pflegegeldes zeitnah nach Durchführung der Pflegestellenprüfung, die ebenfalls schnellstmöglich durchgeführt werden sollte, erfolgt und Pflegeeltern in ihrer oftmals belastenden Situation die notwendige, über das Finanzielle hinausgehende Unterstützung erhalten. Der Ausschuss betont, dass darüber hinaus zum Wohle des Kindes eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern unabdingbar ist.</p> <p>Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er begehrt eine Verlegung in den offenen Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung. Seiner Ansicht nach stehe er aufgrund der langjährigen Verweildauer und dem durch einen Gutachter erstellten positiven Prognosegutachten kurz vor seiner Entlassung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er stellt fest, dass der Petition abgeholfen werden kann.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass im Ergebnis von Gesprächen unter Einbeziehung der Maßregelvollzugseinrichtung, dem Anwalt des Petenten sowie dem Letztbegutachter ein detailliertes gestuftes und planbares Procedere verabredet worden sei. Der Stufenplan sehe vor, dass dem Petenten in mehreren Vollzugslockerungsstufen die für eine bevorstehende Entlassung notwendigen Freiheitsgrade zur Erprobung eingeräumt werden. In der 36. Kalenderwoche 2014 solle er auf die offene Station verlegt werden. Der Stufenplan sei dem Petenten in einem Gespräch übergeben worden. Dieser habe dem Vorgehen zugestimmt.</p>